

# Amtsblatt

für den Landkreis

## Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 1. Oktober 2003

Nr. 8 • 12. Jahrgang • 40. Woche

### INHALTSVERZEICHNIS – AMTLICHER TEIL

1. Satzungen und Verordnungen
  - 1.1. Erste Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 30. Juli 2003
  - 1.2. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 04. 09. 2003
  - 1.3. Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 04. 09. 2003
  - 1.4. Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 01. September 2003
  - 1.5. Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 02. September 2003
  - 1.6. Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 03. 09. 2003
  - 1.7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 02. 09. 2003
  
2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen
  - 2.1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
  - 2.2. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters
  - 2.3. Öffentliche Zustellung - Jürgen Klatt
  - 2.4. Öffentliche Zustellung - Jürgen Klatt
  - 2.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des externen Notfallplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Firma Atotech Deutschland GmbH Werder
  - 2.6. Bekanntmachung - Fleischbeschaubezirk 1
  - 2.7. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Neuruppin, Wasserwerk II (Gentzstraße)
  - 2.8. Öffentliche Zustellung - Pavel Chelnokov
  - 2.9. Öffentliche Zustellung - Tomasz Jaczynski
  - 2.10. Öffentliche Zustellung - Ricardas Bilaisis
  - 2.11. Öffentliche Zustellung - Sven Erik Högmann
  - 2.12. Öffentliche Zustellung - Michal Rubin
  - 2.13. Öffentliche Zustellung - Valdas Vaisvilla
  - 2.14. Bekanntmachung Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligen-grabe/Liebenthal“
  - 2.15. Bekanntmachung Auflösung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin
  - 2.16.-2.28. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen
  - 2.29.-2.34. Veröffentlichung von Aufgeboten
  - 2.35. Vorläufige Anordnung des Amtes für Flurneuordnung
  - 2.36. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26.10.2003
  
3. Beschlüsse des Kreistages
  - 3.1. Öffentlicher Teil
    - 3.1.1. 2003 - 503 Vorlage des Jahresabschlusses 2002 sowie des Lageberichtes 2002 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)

Fortsetzung auf Seite 2

## INHALTSVERZEICHNIS

Fortsetzung von Seite 1

- 3.1.2. 2003 - 504 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2002
- 3.1.3. 2003-488 Gebührensatzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.4. 2003-486 Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.5. 2003 - 114/1 Beschluss über die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine im Kreis Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.6. 2003-471 Gebührensatzung für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23. 11. 2000 und diesbezügliche Änderungssatzung vom 23.02.2002
- 3.1.7. 2003 - 493 Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises OstprignitzRuppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung
- 3.1.8. 2003 - 465/1 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises OstprignitzRuppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
- 3.1.9. 2003 - 498 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.10. 2003 - 501 Sportförderrichtlinien des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.11. 2003 - 496 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 §§ 17 und 21 - Verfahren zur Aufstellung der Prioritätenliste
- 3.1.12. 2003 - 507 Genehmigung einer Eilentscheidung Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Elbe-Hochwasser 2002 für den durch den Ministerpräsidenten zugesagten 100 %-igen Schadensausgleich
- 3.1.13. 2003 - 505 Haushalt 2003 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 3.2. Öffentlicher Teil
- 3.2.1. 2003 - 371/4 Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin am Standort Neuruppin
- 3.2.2. 2003 - 499 Zuschlagserteilung zum Verkauf des bebauten Grundstücks in Lindow
- 3.2.3. 2003 - 384/2 Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Mehrfamilienhauses in Wittstock,
- 3.2.4. 2003 - 384/1 Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Wohnhauses in Wittstock
- 3.2.5. 2003 - 474 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Kreishaushaltes
- 3.2.6. 2003 - 510 Stundung einer Forderung des Kreishaushaltes
- 3.2.7. 2003 - 500 Grundstückserwerb im Gewerbegebiet Temnitzpark Werder zur Errichtung einer Umladestation für die Restabfallentsorgung
4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin
- 4.1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Deutschhof
- 4.2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hakenberg
- 4.3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Tarmow
- 4.4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wall
- 4.5. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Linum
- 4.6. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Gemeinde Betzin
- 4.7. Änderung der SABS der Gemeinde Brunne
- 4.8. Änderung der SABS der Gemeinde Karwesee
- 4.9. Änderung der SABS der Gemeinde Königshorst
- 4.10. Änderung der SABS der Gemeinde Langen
- 4.11. Änderung der SABS der Gemeinde Lentzke
- 4.12. Änderung der SABS der Gemeinde Linum
- 4.13. Änderung der SABS der Gemeinde Manker
- 4.14. Änderung der SABS der Gemeinde Protzen
- 4.15. Änderung der SABS der Gemeinde Walchow
- 4.16. Änderung der SABS der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack

# 1. Satzungen und Verordnungen

## 1.1. Erste Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 30. Juli 2003

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert am 18.12.1997, in Verbindung mit § 28 BbgNatSchG und § 78 Abs. 1 BbgNatSchG verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde:

### § 1

Die in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgelisteten und auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21.01.1926 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21.01.1926 (GS S. 83) und der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Ruppin vom 25.10.1934 (Sonderbeilage zum 50. Stück des Amtsblatts der Preußischen Regierung in Potsdam vom 08.12.1934), der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821), der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275), der ersten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Ostprignitz vom 12.02.1938 und der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Ruppin vom 05.09.1938 geschützten Naturdenkmale werden aufgehoben.

### § 2

Die in der Anlage 2 dieser Verordnung, mit Beschluss des Rates des Kreises Neuruppin Nr. 245/78 vom 15.06.1978 in der Fassung vom 27.03.1980 festgesetzten und auf der Grundlage des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik (Landeskulturgesetz) vom 14.05.1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und die 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit (Naturschutzverordnung) vom 14.05.1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331) festgesetzten Naturdenkmale werden hiermit aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 30. Juli 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

### Anlage 1

## Naturdenkmale auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21.01.1926 und des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935

### STADT NEURUPPIN:

#### Neuruppin

- Nr. 1 Birkenallee, von der Alt Ruppiner Allee bis zum Stadtpark - vollständig
- Nr. 2 Schwarzbirke, Stadtpark, an der Birkenallee - vollständig
- Nr. 3 Fichte, Stadtpark, am Goldfischeich - vollständig

- Nr. 6 Kurfürsteneiche, am Wall - vollständig
- Nr. 13 Sommereiche, an der Chaussee Neuruppin-Katerbow beim Forsthaus Pfefferteich, Jagen 3 - vollständig
- Nr. 14 Baaseiche, am Schafdammgraben, am Weg nach Frankendorf, Jagen 26 - vollständig
- Nr. 15 Alte Winterlinde, gen. Hohler Baum, im Kunstertal bei Steinberge, Jagen 100 - vollständig
- Nr. 16 Torbuche, gen. Reckbuche, auf der Höhe westlich vom Kalksee, Jagen 127 - vollständig
- Nr. 17 Hindenburgkiefer, am Grafendamm-Eggersdorf, Jagen 55 - vollständig
- Nr. 21 Verwachsene Buche mit Kiefer, Forst Alt Ruppin, am Tomowsee - Jagen 108 - vollständig
- Nr. 43 Sabinenbuche, Binenwalde, hinter dem Friedhof - vollständig

### Karwe

- Nr. 70 10 alte Eichen, am Wirtschaftshof Papsthum - teilweise, 10 von 12 Eichen
- Nr. 71 Alte Eiche, Hauptweg nach Wall, Ende Karwer Forst - vollständig
- Nr. 72 Eiche, Papsthum nördlich vom Vorwerk - vollständig

### Radensleben

- Nr. 57 Eiche, am Schnitterpfuhl, am Rande der Koppel dem Ende des Gutsparks gegenüber - vollständig
- Nr. 58 Eiche, am Schnitterpfuhl - vollständig
- Nr. 59 Eiche, am Schnitterpfuhl - vollständig

### Wulkow

- Nr. 48 Linde, Friedhof - vollständig
- Nr. 49 Eiche, Pfarrgarten - vollständig
- Nr. 51 Rotbuche, am Rande der Lake - vollständig
- Nr. 52 Eiche, am Wege zum Tholmannsee - vollständig
- Nr. 53 2 Kiefern, an der Chaussee nach Herzberg gegenüber dem Abzweig nach Schönberg - vollständig

### AMT FEHRBELLIN:

#### Altfriesack

- Nr. 46 Linde, auf dem Dorfplatz - vollständig

#### Wall

- Nr. 91 Bergulme, Park - vollständig

### AMT LINDOW:

#### Lindow

- Nr. 62 Gruppe von 5 Silberpappeln, am Rande der Anlagen vor dem Friedhof - vollständig

### AMT TEMNITZ:

#### Gottberg

- Nr. 67 1 Kastanie, am Denkmalplatz - teilweise, 1 von 2 Kastanien
- Nr. 68 Linde, am Denkmalplatz - vollständig
- Nr. 69 Akazie, am Denkmalplatz - vollständig

#### Netzeband

- Nr. 38 21 Rüster, westlich der Kirche, sind 80 m der Dorfstraße rechts und links von den Bäumen umsäumt, südlich 11, nördlich 10, von Baum zu Baum 7 bis 8 m - vollständig
- Nr. 40 3 Linden, Gutspark neben der Kirche - vollständig
- Nr. 41 Linde, Gasthof Sandkrug, im Hof - vollständig

#### Rohrlack

- Nr. 84 Linde, Kirchhof, Eingang links - vollständig

#### Vichel

- Nr. 60 Eiche, im Park - vollständig
- Nr. 61 Eiche, am Park des Rittergutes - vollständig

Anlage 2

**Naturdenkmale auf Grund des Gesetzes  
über die planmäßige Gestaltung  
der sozialistischen Landeskultur  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
(Landeskulturgesetz)  
vom 14.05.1970**

**STADT NEURUPPIN:**

**Neuruppin**

- Nr. 2 Schwarzbirke, an der Birkenallee zum Stadtpark - vollständig  
 Nr. 3 Fichte, am Goldfischteich im Stadtpark - vollständig  
 Nr. 24 Schwarzkiefer, Puschkinstr. 3/4 - vollständig

**Alt Ruppin**

- Nr. 39 Christusdorn, Friedrich-Engels-Str. 32 - vollständig  
 Nr. 87 Pechkiefer, Straße zur Revierförsterei - vollständig  
 Nr. 88 Pechkiefer, Straße zur Revierförsterei - vollständig

**Radensleben**

- Nr. 103 Stieleiche mit Ruster, Wiesental nach Radehorst - vollständig

**Zippelsförde**

- Nr. 181 1 Schierlingstanne, Umweltbegegnungsstätte - teilweise, 1 von 2 Schierlingstannen  
 Nr. 190 Weißtanne - vollständig  
 Nr. 194 Kanadische Fichte - vollständig

**AMT FEHRBELLIN:**

**Dammkrug**

- Nr. 156 Linde, an der Straße - vollständig

**Dechtow**

- Nr. 176 Platane, auf dem Gutshof - vollständig

**Wustrau**

- Nr. 13 Bergulme, Park - vollständig  
 Nr. 15 Esche, Park - vollständig  
 Nr. 19 Blutbuche, Park - vollständig

**AMT TEMNITZ:**

**Rohrlack**

- Nr. 108 2 Platanen, am Eingang zum Friedhof - vollständig

**Netzeband**

- Nr. 47 2 Bergahorn, Gutspark - teilweise, 2 von 3 Bergahorn

**1.2. Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
vom 04.09.2003**

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen

Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

**§ 2**

**Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundgebühr für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die Entsorgung von Altpapier, Grünabfall, Elektrogeräten, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb und die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte (Leerungsgebühr für private Haushalte) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, sowie Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken (Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung der Bioabfälle (Bioabfallgebühr) wird nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke richtet sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.
- (7) Die Deponiegebühr wird für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen auf den Deponien Krangen, Strüwe und Scharfenberg erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls bemessen.
- (8) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls bemessen.

**§ 3**

**Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 beträgt 27,00 EUR pro Person und Jahr.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt je Leerung eines
  - 60 l Restabfallbehälters = 1,50 EUR
  - 80/90 l Restabfallbehälters = 2,12 EUR
  - 120 l Restabfallbehälters = 3,00 EUR
  - 240 l Restabfallbehälters = 6,00 EUR
  - 1100 l Restabfallbehälters = 27,50 EUR
- (3) Die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3 beträgt je Leerung eines
  - 60 l Restabfallbehälters = 2,10 EUR
  - 80/90 l Restabfallbehälters = 2,97 EUR
  - 120 l Restabfallbehälters = 4,20 EUR
  - 240 l Restabfallbehälters = 8,40 EUR
  - 1100 l Restabfallbehälters = 38,50 EUR
- (4) Die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines
  - 60 l Restabfallbehälters = 1,50 EUR
  - 80/90 l Restabfallbehälters = 2,12 EUR
  - 120 l Restabfallbehälters = 3,00 EUR
  - 240 l Restabfallbehälters = 6,00 EUR
  - 1100 l Restabfallbehälters = 27,50 EUR
- (5) Die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines
  - 60 l Bioabfallbehälters = 1,20 EUR
  - 80/90 l Bioabfallbehälters = 1,70 EUR
  - 120 l Bioabfallbehälters = 2,40 EUR
  - 240 l Bioabfallbehälters = 4,80 EUR
- (6) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gem. § 2 Abs. 6 beträgt 3,60 EUR.

- (7) Die Deponiegebühren gem. § 2 Abs. 7 für die Ablagerung von Abfällen auf den Deponien Krangen, Strüwe und Scharfenberg betragen:

Abfallart	Gebühr
Baustellenabfälle	81,00 EUR/t
Grünabfälle, verunreinigt	81,00 EUR/t
Spermmüll, gewerblich	81,00 EUR/t
Leichtabfälle	81,00 EUR/t
Rückstände aus Sortierung	81,00 EUR/t
Asbesthaltige Abfälle	81,00 EUR/t
Sonstige Abfallarten gem. Annahmekatalog	81,00 EUR/t
Asche/Schlacken bis 1000 t/a	81,00 EUR/t
Asche/Schlacken ab 1001 t/a	42,93 EUR/t

Für Kleinanlieferer bis 0,3 t aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr je Anlieferung 10,00 EUR. Leichtabfälle sind Altpapier (verunreinigt), Polyesterolschäumabfälle, PVC-Abfälle und verunreinigte Kunststofffolien.

Rückstände aus Sortierung sind Sortierreste aus Baustellenabfällen, DSD-Sortierreste und Sortierreste aus der Kompostierung.

Asbesthaltige Abfälle sind Baustoffe auf Asbestbasis und Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie.

- (8) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 2 Abs. 8 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 2 ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauernutzrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner der Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (3) Gebührensschuldner der Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (4) Gebührensschuldner der Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 ist der Grundstückseigentümer.
- (5) Der Gebührensschuldner i. S. d. Abs. 1 bis 4 kann eine andere Person, insbesondere Mieter und Pächter, bevollmächtigen, Gebührenbescheide für ihn entgegenzunehmen, Erklärungen für ihn abzugeben und die Gebühren zu bezahlen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Landkreis vorzulegen. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, wird die Mahnung dem Gebührensschuldner gem. Abs. 1 übersandt.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gem. § 2 Abs. 6 ist der Erwerber.
- (7) Gebührensschuldner der Deponiegebühr gem. § 2 Abs. 7 ist der Abfallerzeuger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 2 Abs. 8 ist der Abfallerzeuger.
- (9) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Personen auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, so entsteht die Gebührenschuld am 01. des auf die Anmeldung folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung erfolgt.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 2, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3 und die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 entstehen jeweils mit der Leerung der Restabfallbehälter.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenschuld gem. Abs. 1 während des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (4) Die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 entsteht jeweils mit Entleerung des Bioabfallbehälters.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gem. § 2 Abs. 6 entsteht mit dem Erwerb.
- (6) Die Deponiegebühr gem. § 2 Abs. 7 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 2 Abs. 8 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.

#### § 6

##### Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte gem. § 3 Abs. 1, wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 3 Abs. 2, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 3 Abs. 3, die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 3 Abs. 4, die Bioabfallgebühr gem. § 3 Abs. 5 und die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 3 Abs. 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gem. § 3 Abs. 6 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und ist sofort in bar zu entrichten.
- (4) Die Deponiegebühr gem. § 3 Abs. 7 wird bei Anlieferung der Abfälle auf der Deponie fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Deponiegebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 7

##### Herabsetzung der Grundgebühr

Die Gebührensschuldner haben das Recht, in nachstehend genannten Fällen eine Herabsetzung der Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 auf Antrag zu verlangen:

- Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende
  - Personen, die sich ununterbrochen für längere Zeit (mindestens 6 Monate) außerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufhalten. Hierfür ist durch den Antragsteller dem Landkreis ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
- Zu diesem Personenkreis sind zählen insbesondere:
- Studenten (Nachweis der Studieneinrichtung);
  - Personen, die mindestens 5 Tage in der Woche auswärts arbeiten und wohnen (Nachweis vom Arbeitgeber).

#### § 8

##### Vorauszahlungen

Auf die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 2, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3, die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 und die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen be-

rechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig.

Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

**§ 9**

**Mitteilungspflicht**

Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 10**

**Anlagen**

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 04. September 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

**Anlage 1**  
Zu § 3 Abs. 8

Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,04
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,04
Bleiakkumulatoren	0,12
Andere Batteriegemische	0,64
Säuren, Laugen	1,51
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,33
Lösemittelgemische, halogenfrei	1,04
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,67
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	0,99
Glasbehältnisse	1,16
Kunststoffbehältnisse	1,16
Quecksilberhaltige Rückstände	3,19
Leuchtstoffröhren	0,35
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	0,99
Überlagerte Körperpflegemittel	0,99
Altmedikamente	0,99
Desinfektionsmittel	1,33
Kondensatoren	
(PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,31
Motorenöl (PCB-frei)	0,23
Ölhaltige Betriebsmittel	
(Putzlappen, Ölfilter, Fettabfälle)	1,10
Kühl- und Bremsflüssigkeit	
(frei von Verunreinigungen)	0,41
Sonstige Öl-Wasser-Gemische	0,99
Kaltreiniger	0,99
Lösemittelhaltige Betriebsmittel	
(mit und ohne Halogen)	1,33
Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	2,84
Tenside, Waschmittel	1,33
Spraydosen, leer	1,16
voll	1,74

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR pro Abfuhr erhoben.

# 1.3. Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 04. 09. 2003

Auf Grund von §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff 9 Landkreisordnung (LKRO) für das Land Brandenburg vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag folgende Gebührensatzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Der Unterricht in den Ergänzungsfächern Musiklehre, Zusammenspiel u. Orchester ist kostenfrei, wenn der Teilnehmer ein reguläres Hauptfach belegt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer oder derjenige verpflichtet, der
  - a) die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - b) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Höhe der Gebühren**

Unterrichtsart	Bez.	Dauer	monatl.	Schuljahr
Einzelunterricht	E 45	45 min.	57,50 EUR	575 EUR
Einzelunterricht	E 30	30 min.	41,50 EUR	415 EUR
Zweiergruppe	Z	45 min.	37,00 EUR	370 EUR
Dreiergruppe	D	45 min.	33,00 EUR	330 EUR
Vierergruppe	V	45 min.	29,00 EUR	290 EUR
Instrumentenkarussell	IK	45 min	18,00 EUR	180 EUR
Mus.Früherziehung/ Musikgarten	FM	45 min.	15,00 EUR	150 EUR
Ensemble ohne Hauptfachunterricht	EoH	45 min.	6,00 EUR	60 EUR

**§ 4**

**Bereitstellung von Musikinstrumenten**

Die Musikschule kann ihren Schülern Musikinstrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entrichtung eines Mietzinses auf der Grundlage eines Leihvertrages zur Verfügung stellen. Der Mietzins beträgt für jedes Instrument monatlich 5 EUR. Ein Rechtsanspruch auf die Ausleihe eines Instrumentes besteht nicht.

**§ 5**

**Fälligkeit**

Die Gebühr für das laufende Schuljahr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist in Raten jeweils zum 15.11., 15.03. und 15.06. zu entrichten.

**§ 6**

**Auslagen**

Auslagen, die auf Veranlassung einzelner Teilnehmer oder in deren Interesse entstehen, sind von diesen zu ersetzen. Dazu gehören insbesondere Lehrmaterialien.

**§ 7**

**Ermäßigungen**

- (1) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt werden als
  - a) Sozial-Ermäßigung (Abs. 3)
  - b) Familien-Ermäßigung (Abs. 5)
- (2) Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:
  - Stufe I: um 1/4 der vollen Gebühr
  - Stufe II: um 1/2 der vollen Gebühr
  - Stufe III: um 3/4 der vollen Gebühr
  - Stufe IV: um die volle Gebühr (Erlaß)

- (3) Die Ermäßigung nach Einkommensverhältnissen wird nach den jeweils geltenden Sozialhilferegelsätzen des Landes Brandenburg errechnet, Es wird der 2-fache Regelsatz zu Grunde gelegt. Der sich daraus ergebene Satz zuzüglich der Kaltmiete für den Haushalt des Teilnehmers wird zu dem angegebenen Einkommen ins Verhältnis gesetzt. Die Errechnung des Einkommens erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes.
- (4) Die Ermäßigung wird gewährt bei einem Einkommen zwischen:
- 76 und 100 % des Richtsatzes: nach Stufe I
  - 61 und 75 % des Richtsatzes: nach Stufe II
  - 50 und 60 % des Richtsatzes: nach Stufe III
  - bei einem Einkommen darunter nach Stufe IV
- Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zu Grunde gelegt.
- (5) Werden Geschwister unterrichtet, wird auf Antrag folgende Ermäßigung gewährt:
2. Kind nach Stufe I
  3. Kind nach Stufe II
  4. Kind nach Stufe III
  5. Kind nach Stufe IV
- (6) Die Ermäßigung nach Abs. 3 und 5 wird nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend. Bei der 2. Ermäßigung wird die jeweils nächste Stufe berücksichtigt.
- (7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 8 Erstattungen

- (1) Für vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Erstattung. Ausgenommen von dieser Regelung sind z.B. Kuraufenthalte und Krankschreibungen, die einen Zeitraum von 4 Unterrichtswochen überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind nachzuweisen.
- (2) Wird eine Erstattung gewährt, beträgt diese 1/39 der Jahresgebühr pro ausgefallener Unterrichtsstunde.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus und werden deswegen im Schuljahr weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, wird jede weitere Ausfallstunde nach Absatz 2. erstattet. Die Gründe sind Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen der Musikschule bzw. Konzerte bei denen der betreffende Schüler nicht mitwirkt.

#### § 9 Abmeldung vom Unterricht

- (1) Abmeldungen vom Unterricht sind möglich:
- zum Ende der Probezeit bis zum 31.12. des 1. Unterrichtsjahres
  - in jedem Schuljahr zum 31.12. mit einer Frist von 4 Wochen
  - zum Schuljahresende mit einer Frist von 4 Wochen
  - bei besonders wichtigen Gründen wie z.B. Wohnortwechsel, schwere Krankheit o.ä.
- (2) Abmeldungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Erfolgt keine fristgemäße Abmeldung, verlängert sich die Ausbildung um ein weiteres Schuljahr.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.04.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 4. September 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.4. Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 01. September 2003

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl I S. 34) und des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.02.2001 (GVBl I S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21.08.2003 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten der Selbstverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere § 5 KAG, bleibt davon unberührt.

#### § 2

##### Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
  - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im voraus festzusetzen.
- (4) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgekommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 3

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (6) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- (7) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- (8) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,

- (9) die erstmalige Ausstellung von Zeugnissen und notwendigen Kopien, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten usw., die im Rahmen schulischer Maßnahmen erworben werden.
- (2) Die Gebührenerhebung nach § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- (10) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit**

- (11) Die Gebührenschuld entsteht soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (12) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 6**

**Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Gebührenbefreiung für den Zahlungspflichtigen vorliegt. Im übrigen gilt für den Ersatz von Auslagen § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg entsprechend.

**§ 7**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gilt § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8**

**Anwendung des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg**

Folgende Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden: § 16 (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung), § 20 (Verjährung), § 21 (Erstattung), § 22 (Rechtsbehelf).

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 28.04.1994, die 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 26.10.1995, die 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 14.05.1998 und die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 14.05.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 01. September 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

**Gebührentarif  
zur Verwaltungskostensatzung  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1.	Abschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Andere Vervielfältigungen	
1.2.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
1.2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
1.2.1.3.	bei größeren Formaten je Seite bis zu	13,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen und Unterschriften	2,60
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite	1,00
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden.	
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn nicht nach einer anderen aufgeführten Gebühr zu erheben ist)	5,00
3.	Auskünfte	
3.1.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.1.1.	Grundgebühr	10,00
3.1.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.2.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.2.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00
3.2.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene Stunde	9,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Akteneinsicht	
4.1.	Akteneinsicht in Ausländerangelegenheiten	10,00 (zuzüglich anteiliger Porto-kosten)



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
19.1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (einschließlich Meldedatenbestände) und Findhilfsmittel oder in der Literatur erfordern je angefangene halbe Stunde	15,00
19.1.3.	Ermittlung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je angefangene halbe Stunde	19,00
19.1.4.	Beglaubigung je Dokument	5,00
19.2.	Reproduktionsarbeiten	
19.2.1.	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	2,00
19.2.2.	Kopien (Kopiergeräte)	
19.2.2.1.	DIN A 4	0,40
19.2.2.2.	DIN A 3	0,50
19.2.2.3.	Doppelseitige Kopien	doppelt- er Satz
19.2.3.	Papierkopien (Readerprinter)	
19.2.3.1.	DIN A 4	1,00
19.3.	Für die Spezialarbeiten, soweit sie entsprechend den Möglichkeiten vorgenommen werden können, kann eine dem Aufwand an Arbeitszeit und Material entsprechende Gebühr vereinbart werden	
19.3.1.	Vorbereitung und Bereitstellung von Akten und Unterlagen für Veröffentlichungen bzw. Nachnutzungen	mind. 25,00 max. 100,00
19.3.2.	Aktenausleihe an Fremdunternehmen zwecks überformatiger Kopieranfertigung	
19.3.2.1.	je Großbrief (Porto und Bearbeitungsgebühr)	2,50
19.3.2.2.	je Maxibrief ( Porto und Bearbeitungsgebühr)	3,25
19.3.3.	Portokosten über den Stand hinaus (je nach Art der Sendung)	1,12- 3,25
20.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	
20.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für jede angefangene 2.500,00 EUR des Gegenstandswertes	
20.1.1.	für die Bestellung	10,00
20.1.2.	für jedes angefangene Kalenderjahr der Bestellung	5,00
	Für das bei der Bestellung laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur die Gebühr nach 20.1.1. erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Bestellung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.	
20.2.	Genehmigung der Bestellungsbehörde	
20.2.1.	Für Genehmigungen der Bestellungsbehörde wird eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht.	1/1000 des Gegenstands- wertes mind. 25,00 max. 250,00
21.	Wohnungswesen	
21.1.	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung von Wohnraum je qm höchstens jedoch	1,00 200,00
21.2.	Genehmigung zur vorübergehenden Zweckentfremdung von Wohnraum	10,00
21.3.	Erteilen einer Negativbescheinigung (Nichtanwendbarkeit der Zweckentfremdungsbestimmungen)	10,00
21.4.	Amtshandlungen, für die kein anderer Gebührentarif vorgesehen ist und die nicht einem durch das Wohnungswesen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen je angefangene halbe Stunde	13,00

## 1.5. Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 02. September 2003

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sieht in der Unterstützung des Sports einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung, zur Erziehung und Bildung des Menschen und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit. Er ist daher bestrebt, im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine wirksame Hilfe für den Sport und für alle ihm dienenden Aktivitäten und Initiativen zu ermöglichen.

Die Sportförderung des Landkreises soll auf der Grundlage des Sportfördergesetzes des Landes Brandenburg so gestaltet werden, dass allen Einwohnern den Möglichkeiten entsprechend Voraussetzungen geschaffen werden, sich aufgrund ihrer Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Es ist eine freie und eigenverantwortliche Sportausübung zu gewährleisten.

Die Sportförderung des Landkreises soll die gewachsene Struktur des organisierten Sportes in den Vereinen, Kreisfachverbänden und dem Kreissportbund in besonderer Weise fördern.

Der Landkreis sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und -erziehung. Sein besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

Einen besonderen Platz in der Sportförderung nimmt die sportliche Betätigung für Menschen mit Behinderungen und der Seniorensport ein. Für die betroffenen Personengruppen liegt der Wert körperlicher Betätigung nicht nur in der Erholung und Entspannung, sondern auch vor allem in der Therapie, Rehabilitation, Integration und Erhöhung des Selbstwertgefühls. Der Landkreis sieht es daher als wichtige Aufgabe an, Menschen mit Behinderungen und älteren Mitbürgern den Zugang und die Teilnahme an entsprechenden sportlichen Übungsveranstaltungen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die regelmäßige Anleitung und Betreuung von Kinder-, Jugend- und Seniorensportgruppen sowie von Menschen mit Behinderungen ist von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund liegt in der Unterstützung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ein besonderer Schwerpunkt der kreislichen Sportförderung.

### Allgemeine Voraussetzungen

#### 1. Zuwendungsempfänger:

- gemeinnützige Vereine zum Zwecke der sportlichen Betätigung und Sportverbände, Kreissportbund OPR
- gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen zum Zwecke der sportlichen Betätigung, die ihren Sitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

#### 2. Anwendungsgebiete/Richtlinien

gefördert werden:

- Trainer/Übungsleiter
- Wettkampfkosten
- Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung
- Sportgeräte und -material
- Sportstätten
- Projekte mit Modellcharakter
- Sportlerehrungen
- Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände
- Sportförderung in besonderen Fällen

#### 3. Grundlagen des Verfahrens

Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich unter Nutzung der entsprechenden Formblätter zu stellen. Der Antrag kann formlos erfolgen, wenn alle im Formblatt geforderten Angaben enthalten sind. Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen ist das Vorliegen des Verwendungsnachweises für alle Maßnahmen, die aus Mitteln der Sportförderung gefördert wurden. Es steht im Er-

messen des Landkreises, ob und mit welcher Finanzierungsart sowie in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuß besteht nicht. Über die Höhe der Fördermittel erhält der Antragsteller einen Bescheid.

#### 4. Höhe der Zuschüsse

Die einzelnen Richtlinien bestimmen, bis zu welcher Höhe und in welcher Form Fördermittel gewährt werden können. Die Förderung erfolgt in Form von

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung oder
- Vollfinanzierung.

In der Regel wird eine Anteilsfinanzierung als Hilfe zur Selbsthilfe auf der Grundlage des Sparsamkeitsprinzips gewährt. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

#### 5. Verfahrensweise

Die Verfahrensweise ist in den einzelnen Richtlinien geregelt. Die Bewilligungsbehörde regelt ein Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung des Sports (siehe Anlage 1). Diese wird den Zuwendungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

#### 6. Verwendungsnachweis

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Andernfalls ist der Zuschuß zurückzuzahlen. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Förderung in Teilbeträgen abgerufen werden. Die weitere Auszahlung wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass immer für bereits abgerufene Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird. Die in den einzelnen Förderrichtlinien geforderten Belege sind in der geförderten Höhe im Original und darüber hinaus als Kopie vorzulegen. Nach Prüfung werden die Originale zurückgegeben und sind in den Unterlagen der Zuwendungsempfänger 5 Jahre aufzubewahren sowie auf Anforderung erneut vorzulegen. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid abhängig von der Maßnahme und seiner Dauer mitgeteilt. Belege dürfen nur einmal als Nachweis verwendet werden.

Es kommen die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfGBbg für die Zuwendungen zur institutionellen Förderung, zur Projektförderung und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (siehe Anlagen 1, 2 und 3) zur Anwendung. Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus werden je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalles unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit die besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### 7. Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuß unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckfremd verwendet hat oder der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

#### 8. Inkrafttreten

Die „Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 02. September 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## Richtlinie I

### Trainer/Übungsleiter

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern und Übungsleitern. Gefördert wird auf der Grundlage des Nachweises der regelmäßigen Anleitung und Betreuung sporttreibender Kinder- und Jugendgruppen (bis zum 21. Lebensjahr), Seniorengruppen (ab 50 Jahren) und Menschen mit Behinderungen. Die Mindestzahl Sportler ist abhängig von der zu einer Wettkampfmannschaft der jeweiligen Sportart gehörenden Anzahl, jedoch nicht weniger als zehn. Ausnahmen gelten bei der Betreuung behinderter Menschen abhängig vom Behinderungsgrad.

#### 2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

- Vereine  
- gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Nachweis der regelmäßig anleitenden Tätigkeit und der betreuten Zielgruppe
- Nachweis der gültigen Lizenz bzw. Sportlehrer-Diplom (Kopie)

#### 5. Zuwendungsbemessung

* ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter A-/B-/C-Lizenz, Diplom-Sportlehrer	bis zu	1,00 Euro/Zeitstunde max. 200 Euro/Jahr
* Übungsleiter ohne Lizenz		0,50 Euro/Zeitstunde max. 100 Euro/Jahr

Die Zuschüsse können eine Ergänzung zur Förderung durch den Landessportbund, die Vereine oder andere Quellen darstellen. Die Bezuschussung erfolgt halbjährlich.

#### 6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt I bis 30.05. des laufenden Jahres an:

Mitgliedsvereine des KSB:

KSB OPR e.V.  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

andere Antragsberechtigte:

Landkreis OPR  
Schulverwaltungs-  
und Kulturamt  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Richtlinie II

### Wettkampfkosten

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Wettkampfkosten für Kinder-, Jugend- und Seniorenmannschaften sowie Sportgruppen von Menschen mit Behinderungen. Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Fahrtkosten zu den Wettkämpfen
- Start- und Meldegebühren
- Schieds- und Kampfrichterkosten
- Mieten.

#### 2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

Vereine mit im regelmäßigen Wettkampfbetrieb stehenden Sportlern der unter Punkt 1 genannten Zielgruppen

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Wettkampfübersicht für o.g. Mannschaften
- Teilnahme an den genannten Wettkämpfen
- bei Aufforderung:  
Vorlage einer Teilnehmerliste und eines Kosten- und Finanzierungsplanes

#### 5. Zuwendungsbemessung

\* Wettkampfbetrieb des Nachwuchses, der Senioren und von Menschen mit Behinderungen

bis zu 75,00 Euro/Mannschaft/Sportjahr

## 6. Verfahrensregelung

Antragstellung Formblatt II  
 mindestens 8 Wochen vor dem Wettkampftermin  
Mitgliedsvereine des KSB andere Antragsberechtigte:  
 KSB OPR Landkreis OPR  
 Neustädter Str. 44 Schulverwaltungs-  
 16816 Neuruppin und Kulturamt  
 Virchowstr. 14-16  
 16816 Neuruppin

## Richtlinie III

### Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Unterstützung der Durchführung von  
 - Kreismeisterschaften und  
 - Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den  
 Landkreis Ostprignitz-Ruppin bzw. für die Werbung des  
 Sports, insbesondere Breitensportveranstaltungen

#### 2. Zuwendungsart

- \* Anteilsfinanzierung
- \* Festbetragsfinanzierung (für Einzelpositionen)

#### 3. Zuwendungsempfänger

- \* Vereine und Verbände
- \* Selbsthilfegruppen

#### 4. Zuwendungsvoraussetzung

- \* für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- \* für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- \* Finanzierungsplan
- \* Erläuterung der Ausgabe- und Einnahmepositionen
- \* bei Sportveranstaltungen: Beschreibung des Charakters der Veranstaltung

#### 5. Zuwendungsbemessung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten
  - Leihgebühren und Transportkosten für Geräte
  - Kosten für Druck und Ausgestaltung
  - Helferkosten max. 1,25 Euro/Stunde
  - medizinische Betreuung
  - GEMA, Versicherung
  - Pokale, Urkunden, Siegerpreise,
- die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind.

Gefördert werden bei

- |  |               |                                    |
|--|---------------|------------------------------------|
| - Kreismeisterschaften<br>in Abhängigkeit<br>von den Teilnehmern,<br>den Einnahmen<br>und Ausgaben                               | <u>bis zu</u> | 250,- Euro<br>pro Sportart u. Jahr |
| - Sportveranstaltung<br>unter Berücksichtigung<br>anderer Förderungen,<br>des Wirkungsgrades<br>und der Anzahl<br>der Teilnehmer |               | 250,- Euro<br>pro Sportart u. Jahr |

## 6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt III  
 mindestens 8 Wochen vor der Sportveranstaltung  
 an  
 Landkreis OPR  
 Schulverwaltungs- und Kulturamt  
 Virchowstr. 14-16  
 16816 Neuruppin

## Richtlinie IV

### Sportgeräte und -material

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Sportgeräten und -material zur  
 überwiegenden Nutzung für Kinder-, Jugend-, Senioren- oder  
 Behindertensportgruppen.

#### 2. Zuwendungsart

Anteilsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

- Vereine

- gemeinnützige Selbsthilfegruppen
- Schulsportarbeitsgemeinschaften für Sportgeräte, die nicht  
 bereits für die schulische Nutzung bereitstehen und über die  
 Grundausrüstung für den Schulsport hinaus benötigt werden

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Nachweis des Bedarfs und des Wirkungsbereiches
- Vorlage des Gesamtfinanzierungskonzepts mit Nachweis  
 des Eigenanteils
- Kostenübersicht/-angebote (ab einem Einzelwert von 250  
 Euro 3 Angebote einschließlich einer Begründung für das  
 ausgewählte Angebot)

#### 5. Zuwendungsbemessung

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der För-  
 derungen durch Dritte bis zu 50% der anfallenden Kosten.  
 Die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel maximal 1.000  
 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 3.

#### 6. Verfahrensregelung

Antragstellung durch Formblatt IV  
 bis zum 30.06. des laufenden Jahres  
Mitgliedsvereine des KSB andere Antragsberechtigte:  
 KSB OPR Landkreis OPR  
 Neustädter Str. 44 Schulverwaltungs-  
 16816 Neuruppin und Kulturamt  
 Virchowstr. 14-16  
 16816 Neuruppin

## Richtlinie V

### Sportstättennutzung

#### 1. Gegenstand der Förderung

Der sportliche Übungs- und Trainingsbetrieb der gemeinnüt-  
 zigen Vereine wird durch die unentgeltliche Bereitstellung  
 der kreislichen Turnhallen und Sportplätze gefördert.  
 Die unentgeltliche Bereitstellung beinhaltet auch die Über-  
 nahme der anfallenden Betriebskosten durch den Landkreis.  
 Ausgenommen davon sind Punkt- oder Turnierspiele bzw. die  
 kommerzielle Nutzung der Sportstätte

Bei offensichtlichem Mißbrauch im Umgang mit Betriebsko-  
 sten ist der Landkreis verpflichtet, entsprechende Maßnah-  
 men zur Kostenbeteiligung der Nutzer einzuleiten.  
 Entstehen dem Landkreis besondere Aufwendungen zur Ab-  
 sicherung des Wettkampfbetriebes an Wochenenden, Feier-  
 tagen oder durch die Benutzung von Turnhallen und Sport-  
 plätzen in den Schulferien, so sind in Sonderfällen die zu-  
 sätzlich entstehenden Kosten auf der Grundlage einer Ver-  
 einbarung zwischen dem Kreis und dem Verein auf den Nut-  
 zer umzulegen.

Eine Sportveranstaltung, die gleichzeitig dem wirtschaftlichen  
 Geschäftsbetrieb (Verkauf von Speisen und Getränken, Wer-  
 bung o.ä.) des Nutzers dient, ist nur mit vorheriger Zustim-  
 mung des Landkreises zulässig. Dem Landkreis sind die für  
 ihn zusätzlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.  
 Die Höhe und ggf. weitere Vereinbarungen sind vorher im  
 Einzelfall schriftlich festzulegen.

#### 2. Verfahrensregelung

Zum Zwecke der Nutzung ist ein Antrag an den Landkreis  
 Ostprignitz-Ruppin zu richten.  
 Dem Antrag ist ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Ver-  
 eins sowie ein Nachweis über die Nutzergruppe beizufügen.  
 Über den Zeitpunkt der Benutzung entscheidet das Schul-  
 verwaltungsamt ggf. im Einvernehmen mit der Schulleitung.  
 Für die Nutzung wird eine besondere Nutzungsvereinbarung  
 abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung be-  
 steht nicht.

## Richtlinie VI

### Projekte mit Modellcharakter

#### 1. Gegenstand der Förderung

Projekte mit Modellcharakter, durch die ein zusätzliches Mit-  
 tel unregelmäßig oder nicht sporttreibender Einwohner des  
 Landkreises zum regelmäßigen Sporttreiben aktiviert wer-  
 den.

## 2. Zuwendungsart

- \* Anteilsfinanzierung

## 3. Zuwendungsempfänger

- \* Vereine

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Darstellung des Auswirkungskreises (Zielgruppe, Einzugsgebiet, Aufwand, Nutzen)
- Personalkonzept
- Finanzierungsplan mit zumutbarem Eigenanteil
- Finanzierungskonzept für die laufenden Jahre
- Erläuterung des Modellcharakters

## 6. Verfahrensregelung

Antragstellung mit allen unter Punkt 4 genannten Unterlagen beim

Landkreis OPR  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

- Betriebskosten
- Personalkosten

## 4. Zuwendungsempfänger

Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin  
Kreisfachverbände im Wirkungskreis Ostprignitz-Ruppin

## 5. Zuwendungsvoraussetzung

- Vorlage der Eintragung als e.V.
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes, Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Kreissportbund: Bestandserhebung der angeschlossenen Vereine/Mitglieder (Gesamt, Kinder, Jugendliche, Senioren ab 50 Jahren, Menschen mit Behinderungen)
- Kreisfachverbände, Bestandserhebung der angeschlossenen Vereine und Mannschaften oder Einzelsportler aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Gesamt, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenbereich)

## 6. Zuwendungsbemessung

- Kreisfachverbände
  - je angeschlossene im Wettkampfbetrieb befindliche Mannschaft in o.g. Zielgruppen bis zu 5 Euro
  - bei Einzelsportarten je Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen je bis zu 0,50 Euro
- Kreissportbund
  - je Mitglied bis zu 5 Euro

## 7. Verfahrensregelung

statistische Meldung mit Stichtag 31.12. des Vorjahres auf Formblatt VIII a - für Kreisfachverbände  
Formblatt VIII b - für Kreissportbund  
Antragstellung beim  
Landkreis OPR  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Richtlinie VII

### Sportlerlehre

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Ehrung erfolgreicher Sportler, aktiver Übungsleiter und Sportorganisatoren durch den Landrat.

#### 2. Geehrt werden können

Sportler, Übungsleiter und Sportorganisatoren von Vereinen, gemeinnützig tätigen Selbsthilfegruppen und Sportlehrer der Schulen.

#### 3. Voraussetzungen

- \* langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Übungsleiter oder Sportorganisator im Verein, Fachverband, in einer Selbsthilfegruppe oder in Schulsportarbeitsgemeinschaft
- \* Platzierungen bei Kreis-, Landes-, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Landes- und Bundesauscheidungen von „Jugend trainiert für Olympia“

#### 4. Formen der Ehrung

- Ehrenurkunde des Landrates
- Einzelerhebung auf Antrag mit einem Sachgeschenk
- Mannschaftserhebung auf Antrag mit einer finanziellen Zuwendung

#### 5. Verfahrensregelung

Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Kreisfachverbände, Selbsthilfegruppen, Schulen und die Berater für Schulsport des Kreises, der Kreissportbund OPR sowie der Sachbereich Sport des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises OPR.

Antragstellung durch Formblatt VII bis 30.04. des laufenden Jahres  
Anträge sind zu richten an:  
Landkreis OPR  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Richtlinie IX

### Sportförderung in besonderen Fällen

#### 1. Gegenstand der Förderung

sind alle Maßnahmen der Sportförderung, die nicht in den Richtlinien I.-IX. berücksichtigt wurden und in der Regel einen besonderen Härtefall für den Antragsteller darstellen.

#### 2. Zuwendungsarten

Festbetragsfinanzierung  
Anteilsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

- \* Vereine und Verbände
- \* gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen
- \* Schulsportarbeitsgemeinschaften

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vereine und Verbände: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- konkrete und ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Dringlichkeit
- Kostenplan
- Finanzierungsplan

#### 5. Zuwendungsbemessung

Über die Anträge und die Bewilligungshöhe wird gemeinsam zwischen Landkreis und Kreissportbund beraten.

#### 6. Verfahrensregelung

formloser Antrag mit den unter Punkt 4 genannten Unterlagen zum jeweiligen Quartalsende des laufenden Jahres

Mitgliedsvereine des KSB

KSB OPR  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

andere Antragsberechtigte

Landkreis OPR  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Richtlinie VIII

### Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin und der Kreisfachverbände.

#### 2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 3. Verwendungszweck

Die Zuwendung dient der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes sowie der Organisation der Wettkämpfe in Form von

- Organisationskosten

## 1.6. Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2003

1. **Entgeltspflicht**  
Für die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu erheben.
2. **Mindestteilnehmerzahl**  
Voraussetzung für die Durchführung von Lehrgängen, Klassen oder Seminaren ist dann gegeben, wenn an ihr in der Regel mind. 10 Personen teilnehmen oder mind. 10 Personen das Teilnehmerentgelt bezahlt haben. Nur in besonderen Fällen kann der Leiter der Kreisvolkshochschule dazu eine Ausnahme machen, vor allem hinsichtlich weiterführender Lehrgänge.
3. **Höhe des Teilnehmerentgelts**
  - (1) Das Entgelt beträgt, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für
    1. Unterrichtskurse **1,60 bis 5,00 EUR**  
(U-Std. = 45 min)
    2. Einzelveranstaltungen/Vorträge **1,60 bis 6,00 EUR**
    3. Arbeitskreise/Seminare **1,40 bis 5,00 EUR**
  - (2) Bei Lehrveranstaltungen mit Materialverbrauch bzw. mit zusätzlichen Leistungen werden entsprechende Zuschläge (Umlagen) zu dem Teilnehmerentgelt festgelegt. Der Mindestbetrag ist jedoch **0,80 EUR** je Stunde
  - (3) Das Entgelt nach Absatz 1 Nr. 1-3 wird vom Leiter der Kreisvolkshochschule nach bildungsökonomischen Kriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.
  - (4) Ermäßigungen der Teilnehmerentgelte Allgemein werden folgende Ermäßigungen gewährt:
    - A.) Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten auf das volle Entgelt **25 %** Ermäßigung.
    - B.) Personen mit nachgewiesener Wohngeldberechtigung erhalten auf das volle Entgelt eine Ermäßigung von **50%**
 Bei **Nachweis sozialer Härte** ist auf Antrag Ermäßigung oder Erlass möglich. Ermäßigungen können nur bei Vorlage entsprechender **Nachweise** gewährt werden.
  - (5) Für Kurse, deren Entgelt **20,00 EUR** nicht übersteigt, werden **keine** Ermäßigungen gewährt.
4. **Sonderregelungen**  
Entgelt ist im allgemeinen für Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Bildung nicht zu entrichten.
5. **Fälligkeit und Zahlungsweise**
  - (1) Das Teilnehmerentgelt sowie evtl. zu übernehmende Materialkosten werden 10 Werktagen nach der verbindlichen Anmeldung fällig. Der Einzahlungsbeleg gilt als Teilnahmebescheinigung und ist nicht übertragbar.
  - (2) Das Entgelt wird für die gesamte Dauer der Lehrgänge berechnet und erhoben.
  - (3) Wird die Teilnahme an einem Kurs abgebrochen oder die Veranstaltung nur teilweise besucht, wird kein Entgelt erstattet.
  - (4) Bei nicht termingerechter Entrichtung des Entgelts kann der Kursbesuch ausgesetzt werden.
6. **Rückerstattung von Entgelten**  
Das Teilnehmerentgelt wird zurückerstattet
  1. in voller Höhe, wenn angekündigte Veranstaltungen abgesagt werden müssen,
  2. anteilig, wenn die Erteilung der vereinbarten Stundenzahl nicht möglich ist,
  3. wenn eine Teilnahme an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen aus nachweisbar wichtigem Grund (Krankheit/Umzug aus dem Landkreis OPR) nicht möglich ist bzw. war.  
Es erfolgt die Erstattung der Hälfte des Entgelts auf schriftlichen Antrag.
7. **Inkrafttreten**  
Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. September 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 02. 09.2003

Aufgrund von

- § 24 Fleischhygienegesetz vom 08. Juli 1993 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046)
- §§ 1, 4 Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 20)
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046)
- §§ 1, 5 und 6 Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 21),
- § 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S.414) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- Richtlinie Nr. 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABL. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG (ABL. Nr. L 162 vom 01. Juli 1996) erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

### Artikel I

Nach § 5 wird der § 5 a mit dem Wortlaut eingefügt:

#### § 5 a

#### Untersuchungsgebühren in Zerlegebetrieben

- (1) Für die Kontrollen, Untersuchungen einschließlich Kennzeichnung und Ausstellung von Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben wird entsprechend Anhang A Kapitel I Nr. 2a der Richtlinie 85/73/EWG eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR je Tonne Fleisch, das in dem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird, erhoben.
- (2) Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR je Tonne Fleisch, das in dem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird, erhoben.

### Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 02. September 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### 2.1. Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2002 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Land Brandenburg

Aktivseite	EUR	EUR	EUR	31.12.2001 Tsd. EUR
<b>1. Barreserve</b>				
a) Kassenbestand		11.526.899,33		12.505
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>10.212.018,45</u>		<u>7.484</u>
			<u>21.738.917,78</u>	<u>19.989</u>
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind</b>				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			0,00	0
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>				
a) täglich fällig		<u>28.337.562,58</u>		<u>22.087</u>
b) andere Forderungen		<u>2.281.999,86</u>		<u>2.758</u>
			<u>30.619.562,44</u>	<u>24.845</u>
<b>4. Forderungen an Kunden</b>			<u>382.408.801,20</u>	<u>375.315</u>
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	143.526.765,12 EUR			( 140.900 )
Kommunalkredite	<u>42.651.965,10 EUR</u>			<u>( 39.927 )</u>
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			( 0 )
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			( 0 )
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>29.975.017,02</u>			<u>32.975</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>10.897.672,36 EUR</u>			<u>( 15.552 )</u>
bb) von anderen Emittenten	<u>232.594.015,37</u>			<u>225.658</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>214.179.778,91 EUR</u>	<u>262.569.032,39</u>		<u>258.633</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>18.283,06</u>		<u>( 206.163 )</u>
			<u>262.587.315,45</u>	<u>0</u>
Nennbetrag	18.000,00 EUR			<u>258.633</u>
				( 0 )
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>			<u>60.580.361,09</u>	<u>62.410</u>
<b>7. Beteiligungen</b>			<u>2.157.524,61</u>	<u>2.196</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			( 0 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>( 0 )</u>
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			( 0 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00 EUR</u>			<u>( 0 )</u>
<b>9. Treuhandvermögen</b>			<u>24.684.965,53</u>	<u>25.912</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>24.684.965,53 EUR</u>			<u>( 25.912 )</u>
<b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>			<u>4.495.515,16</u>	<u>5.998</u>
<b>11. Immaterielle Anlagewerte</b>		<u>0,00</u>		<u>0</u>
<b>12. Sachanlagen</b>		<u>17.281.204,38</u>		<u>17.007</u>
<b>13. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<u>3.397.564,31</u>		<u>1.767</u>
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>221.397,78</u>		<u>41</u>
<b>Summe der Aktiva</b>			<u>810.173.129,73</u>	<u>794.113</u>

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2001 Tsd. EUR
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		5.121.908,89		1
a) täglich fällig		<u>128.897.861,99</u>		<u>125.650</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>134.019.770,88</u>	<u>125.651</u>
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>196.614.388,26</u>			<u>188.145</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>96.897.353,11</u>			<u>108.447</u>
		<u>293.511.741,37</u>		<u>296.592</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	<u>190.940.485,44</u>			<u>184.305</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>99.119.676,03</u>			<u>110.484</u>
		<u>290.060.161,47</u>		<u>294.789</u>
			<u>583.571.902,84</u>	<u>591.381</u>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>		24.437.566,38		4.573
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>24.437.566,38</u>	<u>4.573</u>
darunter:				( 0 )
Geldmarktpapiere	<u>0,00</u> EUR			( 0 )
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00</u> EUR			( 0 )
			<u>24.684.965,53</u>	<u>25.913</u>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>				( 25.913 )
darunter: Treuhandkredite	<u>24.684.965,53</u> EUR			
			<u>1.010.893,51</u>	<u>1.422</u>
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			<u>292.293,98</u>	<u>309</u>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
<b>7. Rückstellungen</b>		1.788.939,00		1.669
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>579.521,55</u>		<u>3.512</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>1.702.404,25</u>		<u>1.156</u>
c) andere Rückstellungen			<u>4.070.864,80</u>	<u>6.337</u>
			<u>0,00</u>	<u>710</u>
<b>8. Sonderposten mit Rücklagenanteil</b>			<u>3.669.382,68</u>	<u>3.669</u>
<b>9. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>10. Genüßrechtskapital</b>				( 0 )
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR			
<b>11. Eigenkapital</b>		0,00		0
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Kapitalrücklage				
c) Gewinnrücklagen		<u>34.148.321,32</u>		<u>33.457</u>
ca) Sicherheitsrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
cb) andere Rücklagen			<u>34.148.321,32</u>	<u>33.457</u>
		<u>267.167,81</u>		<u>691</u>
d) Bilanzgewinn			<u>34.415.489,13</u>	<u>34.148</u>
<b>Summe der Passiva</b>			<u>810.173.129,73</u>	<u>794.113</u>

<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>				0
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>0,00</u>		<u>12.466</u>
b) Verbindlichkeiten aus Büroschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>10.863.593,68</u>		<u>0</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>12.466</u>
			<u>10.863.593,68</u>	
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>				0
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>21.390</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>20.143.000,00</u>		<u>21.390</u>
			<u>20.143.000,00</u>	

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2001 Tsd. EUR
<b>1. Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarkteschäften	<u>26.925.766,31</u>			26.451
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>13.511.061,26</u>			14.608
		<u>40.436.827,57</u>		41.059
<b>2. Zinsaufwendungen</b>		<u>19.201.687,47</u>		20.581
			<u>21.235.140,10</u>	20.478
<b>3. Laufende Erträge aus</b>				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	<u>3.998.257,42</u>			( 2.759 )
b) Beteiligungen	<u>9.028,56</u>			( 8 )
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	<u>0,00</u>			( 0 )
			<u>4.007.285,98</u>	2.767
<b>4. Erträge aus Gewinnbeteiligungen, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>			<u>0,00</u>	0
<b>5. Provisionserträge</b>		<u>5.526.546,75</u>		( 5.496 )
<b>6. Provisionsaufwendungen</b>		<u>315.311,90</u>		( 296 )
			<u>5.211.234,85</u>	5.200
<b>7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften</b>			<u>158.587,63</u>	-11
<b>8. Sonstige betriebliche Erträge</b>			<u>1.085.684,43</u>	643
<b>9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil</b>			<u>710.000,00</u>	360
			<u>32.090.757,73</u>	29.459
<b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>7.990.298,58</u>			( 7.663 )
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung <u>342.894,73</u> EUR	<u>1.889.067,49</u>			( 2.142 )
		<u>9.879.366,07</u>		( 9.805 )
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>5.922.917,81</u>		( 661 )
			<u>15.802.283,88</u>	( 6.156 )
				15.961
<b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagen</b>			<u>2.218.375,19</u>	2.108
<b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			<u>1.409.684,06</u>	415
<b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>		<u>12.671.844,42</u>		( 7.077 )
<b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>		<u>0,00</u>		( 0 )
			<u>12.671.844,42</u>	7.077
<b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>		<u>0,00</u>		( 0 )
<b>16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>		<u>142.836,56</u>		( 615 )
			<u>142.836,56</u>	615
<b>17. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>		<u>0,00</u>		0
<b>18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil</b>		<u>0,00</u>		0
<b>19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>			<u>131.406,74</u>	4.513
<b>20. Außerordentliche Erträge</b>		<u>0,00</u>		( 0 )
<b>21. Außerordentliche Aufwendungen</b>		<u>0,00</u>		( 0 )
<b>22. Außerordentliches Ergebnis</b>			<u>0,00</u>	0
<b>23. Erstattete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		<u>156.764,32</u>		( -2.801 )
<b>24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>		<u>21.003,25</u>		( 21 )
			<u>135.761,07</u>	2.822
<b>25. Jahresüberschuss</b>			<u>267.167,81</u>	1.691
<b>26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>			<u>0,00</u>	0
			<u>267.167,81</u>	1.691
<b>27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>				
a) aus der Sicherheitsrücklage	<u>0,00</u>			( 0 )
b) aus anderen Rücklagen	<u>0,00</u>			( 0 )
		<u>0,00</u>		0
			<u>267.167,81</u>	1.691
<b>28. Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>				
a) in die Sicherheitsrücklage	<u>0,00</u>			( 1.000 )
b) in andere Rücklagen	<u>0,00</u>			( 0 )
			<u>0,00</u>	1.000
<b>29. Bilanzgewinn</b>			<u>267.167,81</u>	691



## Anhang

### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Dabei wurde bei Darlehen der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurden 2002 aufgelöst.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgt nach der Durchschnittsmethode, die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurden in 2002 aufgelöst.

Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen worden.

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag bzw. für Schuldverschreibungen aus deren Umtausch mit dem niedrigeren Marktpreis angesetzt worden. Die Forderungsbewertung von Altcrediten in der DM-Eröffnungsbilanz/Stand Jahresabschluss 1994 wurde aufgrund der vermögens- und zivilrechtlichen Unsicherheiten mit dem Bewertungsvereinfachungsverfahren der Gruppenbewertung vorgenommen. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinswappeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten. Sie dienen der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen, sowie eines Kundenkredites.

Die Bewertung der im Handelsbuch geführten Optionsgeschäfte erfolgte zum Marktpreis portfoliobezogen.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben.

Daneben waren planmäßige und degressive Abschreibungen zu berücksichtigen. Die zugrundegelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv, wobei von der Vereinfachungsregelung des Abschnitts 44 Abs. 2 EStR Gebrauch gemacht wurde. Bei Mieter- ein- und -umbauten erfolgte die lineare Abschreibung entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer bzw. Gebäudenutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,— Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit verteilt.

Rückstellungen für Pensionen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden. Die Pensionsrückstellungen wurden nach den neuen Richttafeln 1998 berechnet. Der Rückstellungsbetrag für die Verpflichtungen aus abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt worden.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände (ausländische Zahlungsmittel) wurden zum Kassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nennenswerte Aufwendungen bzw. Erträge aus der Währungsumrechnung sind nicht entstanden. Aufgrund der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 659 TEuro über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

### III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

#### Aktivseite:

#### Posten 3:

##### Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 28.505.453,75 EUR

#### Posten 4:

##### Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen,

mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Bestand am Bilanzstichtag 272.679,68 EUR

Bestand am 31. 12. des Vorjahres 284.608,86 EUR

#### Posten 5:

##### Schuldverschreibungen

##### und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 262.569.032,39 EUR

nicht börsennotiert 18.283,06 EUR

#### Posten 6:

##### Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 6.776.163,95 EUR

nicht börsennotiert 2.536.100,00 EUR

#### Posten 7:

##### Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

#### Posten 9:

##### Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

#### Posten 12:

##### Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten

Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert

in Höhe von 12.415.063,17 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und

Geschäftsausstattung beträgt 1.947.371,48 EUR

#### Posten 13:

##### Sonstige Vermögensgegenstände

Als wichtige Einzelbeträge sind zu nennen:

geschlossene Immobilienfonds 752.515,83 EUR

#### Posten 14:

##### Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

Unterschiedsbetrag zwischen

Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag

bei Verbindlichkeiten oder Anleihen 218.870,44 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 35.855,35 EUR

#### Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung

lautenden Vermögensgegenstände (Sorten)

beläuft sich auf 67.939,56 EUR

**Anlagenpiegel**

Entwicklung des Anlagevermögens (in Euro)									
	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Zuschreibungen		Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.02 <sup>1)</sup>	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	ifd. Jahr	kumuliert	ifd. Jahr	31.12.02 <sup>1)</sup>	31.12.01 <sup>1)</sup>
Sachanlagen	44.368.659,07	2.495.590,29	0,00	-1.127.929,70	0,00	28.455.315,29	-2.218.375,19	17.281.204,38	17.007.427,28
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					Veränderungen +/-				
						13.372.946,42		77.068.099,40	63.695.152,98
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere								2.536.100,00	2.574.642,37
Beteiligungen								2.157.524,61	2.196.360,48
Genossenschaftsanteile								511,29	511,29
sonstige Vermögensgegenstände								752.515,83	965.295,91
<sup>1)</sup> Berichtsjahr.									
<sup>2)</sup> Vorjahr.									

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagepiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

**Passivseite:**

**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**  
 In diesem Posten sind enthalten:  
 Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 21.429.242,12 EUR  
 Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 36.332.979,30 EUR

**Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**  
 In diesem Posten sind enthalten:  
 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: 497.123,89 EUR  
 Bestand am Bilanzstichtag 460.037,32 EUR  
 Bilanz am 31.12. des Vorjahres

**Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten**  
 Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

**Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten**  
 Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 227.555,84 EUR  
 Bestand am 31.12. des Vorjahres 269.362,04 EUR

**Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten**  
 Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 258.585,86 EUR angefallen.  
 Die einzelnen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrages übersteigen, sind wie folgt ausgestattet:

Betrag EUR	Zinssatz %	Fälligkeit am	vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung
1.789.521,58	7,43	16.08.2005	--
1.789.521,58	7,02	05.09.2006	--

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

**Mehrere Posten betreffende Angaben:**  
 Am Bilanzstichtag verteilen sich die noch nicht abgewickelten Termingeschäfte auf zinsbezogene Termingeschäfte (Zinsswaps) in Höhe von 9.629 Tsd. Euro sowie auf Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken (Aktioptionen) in Höhe von 284 Tsd. Euro. Die Zinsswaps-Geschäfte sind zur Deckung von Zinsschwankungen, die Optionen zur Erzielung von Zusatzerträgen abgeschlossen worden. Es handelt sich hierbei sowohl um Handels- als auch um Nichthandelsgeschäfte.  
 Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.  
 Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtungen durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.  
 Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ( BetrAVG).  
 Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.  
 Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen. Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug 2002 1,1 %.

**Restlaufzeitengliederung**

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
Angaben in Euro				
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	1.991.608,11
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	11.904.238,39	24.190.687,69	33.663.611,46	245.621.517,62
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	11.235.482,73	1.924.790,17	57.691.513,94	57.717.502,05
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	26.853.884,20	45.921.690,42	24.112.192,72	9.585,77
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	33.145.162,37	11.451.637,60	41.196.135,13	13.165.671,96

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.984.400,00
Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 66.755.902,93 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.	

**III. Sonstige Angaben**

Den Organen der Sparkasse gehören an:

**Verwaltungsrat:**

<u>Vorsitzender</u>	<u>Stellvertretender Vorsitzender</u>
Gilde, Christian	Scheidemann, Lutz
Landrat	- Bürgermeister Wittstock
Ostprignitz-Ruppin	- Helm, Dieter
	- Landwirt, Abgeordn. Landtag Brdbg.

**Mitglieder**

Ehrlich, Sabine	- Arbeitsförder- und Bildungsgesellschaft Neuruppin, Projektleiterin
Theel, Otto	- Bürgermeister Neuruppin
Wettstädt, Wolfgang	- Rentner
Göhlich, Mario	- Leiter Vorstandssekretariat
Kraft, Dietmar	- Leiter Technische Dienste
Schläfke, Johanna	- Bereichsleiterin Revision

**Vorstand:**

<u>Vorsitzender</u>	<u>Mitglied</u>
Kortüm, Richard	Marckhoff, Josef

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 131,5 Tsd. Euro und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 725,7 Tsd. Euro gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	184
Teilzeitkräfte	82
Auszubildende	22
<b>Insgesamt</b>	<b>288</b>

Neuruppin, 26. März 2003

Kortüm

Der Vorstand

Marckhoff

**Bestätigungsvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen durch den Vorstand sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 26. März 2003

Sparkassen- und Giroverband für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt - Prüfungsstelle -

Wirtschaftsprüfer  
Breckle

Wirtschaftsprüfer  
Weihmann

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 03.06.2003 festgestellt worden.

Neuruppin, 04.06.2003

*[Handwritten Signature]*  
Der Vorstand

## 2.2. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters hier: Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV373/2000

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Auflassungsvertrages vom 29. Juni 2000 für die Auflassung des Eigentumsanteils an den Flurstücken 23 und 24 der Flur 2, dem Flurstück 24 der Flur 3, dem Flurstück 185 der Flur 4 und den Flurstücken 4 und 65 der Flur 11 der Gemarkung Brunne durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 04. Sep. 2003 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Frau Lotte Steinbach eingetragene Eigentümerin im Grundbuch von Brunne Blatt 266 unbekanntem Aufenthalts ist bzw. ihre Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i.V.m. § 15 Abs 1 Buchst. a, Abs. 2 VwZG die

### öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 04. Sep. 2003 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o.g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

i.A.  
Spee

## 2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.037458 vom 17. Juni 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen Jürgen Klatt erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Jürgen Klatt ist unbekannt.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 22. August 2001

Müller

## 2.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.037557 vom 19. Juni 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen Jürgen Klatt erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Jürgen Klatt ist unbekannt.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 22. August 2001

Müller

## 2.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des externen Notfallplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Firma Atotech Deutschland GmbH Werder

Auf der Grundlage der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und des § 12 a des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg liegt der externe Notfallplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Firma Atotech Deutschland GmbH Werder im Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen des Ordnungsamtes der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin in der Zeit vom 06. Oktober bis 05. November 2003 in der Fontanestraße 11 in Neuruppin im Raum 107

Montag  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Dienstag  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Der Landrat

## 2.6. Bekanntmachung

Ab 01.07.2003 wird Herr TA Wolfgang Laumer im Fleischbeschaubezirk 1 zusätzlich zu den benannten Fleischbeschauern für die ambulante Fleischschau (Hausschlachtung) eingesetzt.

Der Fleischbeschaubezirk 1 umfaßt:

Amt Fehrbellin  
Amt Lindow  
Amt Rheinsberg  
Amt Temnitz  
Gemeinde Flecken Zechlin  
Gemeinde Zempow  
Stadt Neuruppin

Die Adresse von Herrn TA Wolfgang Laumer lautet:  
Wolfgang Laumer, Nauener Straße 3, 16833 Linum  
Tel.: 033922/50233 oder 01726506474

i.A. Brandt  
VR Dr. Rott  
Amtstierarzt

## 2.7. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Neuruppin, Wasserwerk II (Gentzstraße)

### Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15.09.2003

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Neuruppiner Wasserwerkes II (Gentzstraße) der Stadtwerke Neuruppin GmbH ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Neuruppin. Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Neuruppin	Flur Nr. 6,7,8,9,10,11,12,13
Storbeck	Flur Nr. 1,2,3,4,5
Frankendorf	Flur Nr. 4,6,12

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 29.09.2003 bis 31.10.2003

beim Umweltamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, bei der Stadtverwaltung Neuruppin und beim Amt Temnitz während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt,  
Untere Wasserbehörde  
Zimmer: 334  
Virchowstr. 14 - 16  
16816 Neuruppin

Stadtverwaltung Neuruppin  
Zimmer: Haus A, Bürgerbüro  
Karl-Liebknecht-Straße 33-34  
16816 Neuruppin

Amt Temnitz  
Zimmer: Großer Sitzungssaal  
Am Heideberg  
16818 Walsleben

Am 09.12.2003 um 11.00 Uhr, findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin, im Raum 233 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

Vom 29.09.2003 bis einschließlich 31.10.2003 und in der mündlichen Verhandlung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Christian Gilde  
Landrat

Karte dazu siehe Seite 23

## 2.8. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-07-18 Az:32336015, CP230279-hol für den ukrainischen Staatsangehöriger Chelnokov, Pavel kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Chelnokov unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der **Bescheid** gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-07-18  
Holz

## 2.9. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-05-28 Az.3233601 JT231083-hol für den polnischen Staatsangehörigen Jaczynski Tomasz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Jaczynski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-07-18  
Holz

## 2.10 Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-05-16 Az:3233601 BR220359-hol für den litauischen Staatsangehörigen Bilai Ricardas kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Bilais unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

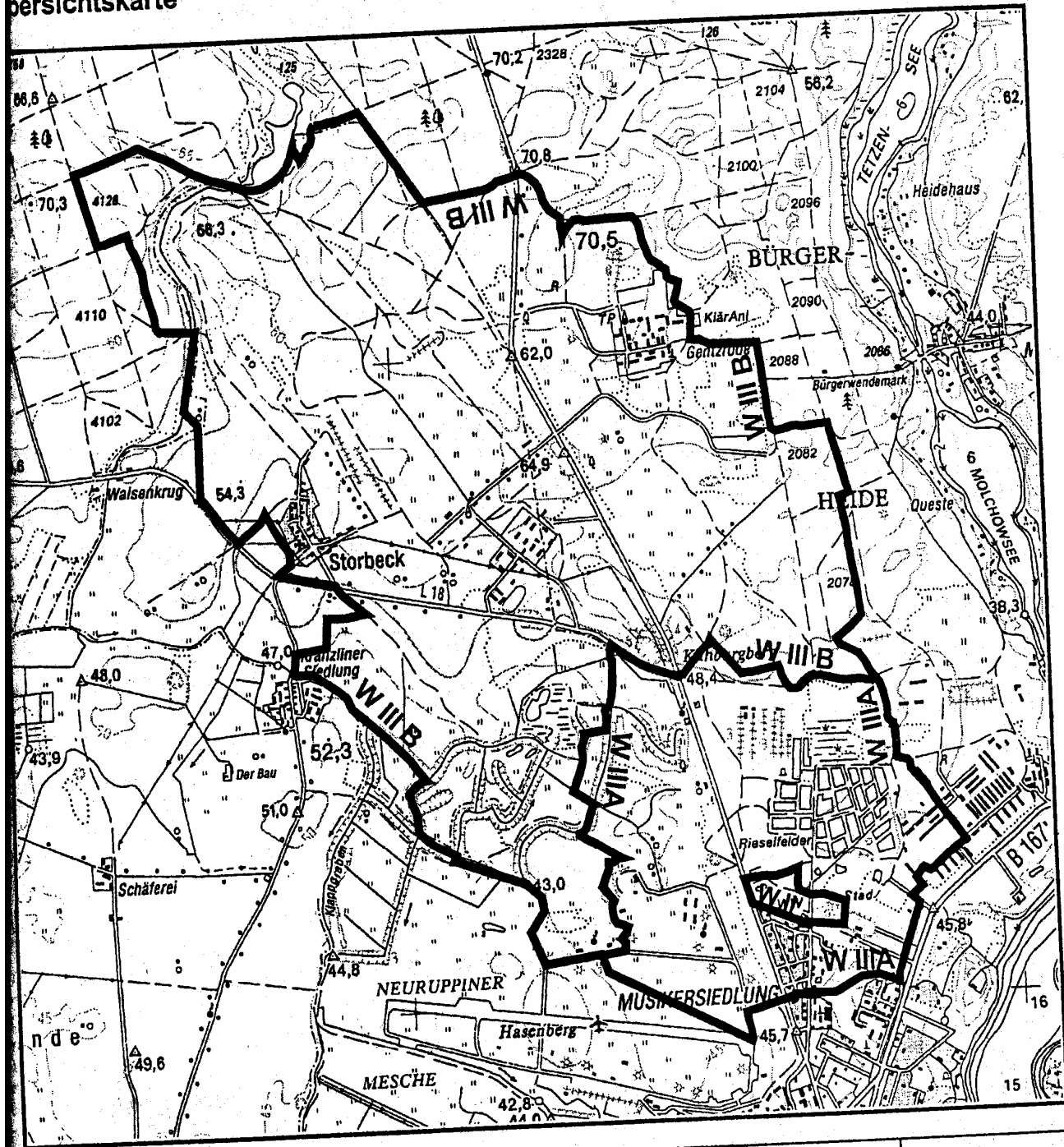
Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.


Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der **Bescheid** gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-07-18  
Holz

bersichtskarte



<p><b>Legende</b></p> <p style="text-align: center;">N</p> <p><u>W II</u> Schutzzone II</p> <p><u>W III A</u> Schutzzone III A</p> <p><u>W III B</u> Schutzzone III B</p> <p>Schutzzone I nicht darstellbar</p> <p>0 500 1000 1500 Meter</p> <p>Kartengrundlage RTK 50: Blatt 3042 Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G I/99</p>	<p><b>Wasserschutzgebiet NEURUPPIN</b></p>	<p><b>LAND BRANDENBURG</b></p> 
<p>Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Neuruppin vom</p>		
<p style="text-align: center;">Entwurfskarte</p> <p style="text-align: center;">Ausfertigung vom 21.2.2003</p>		

## 2.11. Öffentliche Zustellung

Die ausländerbehördliche Verwarnung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-04-14 Az.: 32336015 / HS131258-hol für den schwedischen Staatsangehörigen Högmann, Sven Erik kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Högmann unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die ausländerbehördliche Verwarnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die ausländerbehördliche Verwarnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die ausländerbehördliche Verwarnung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-09-03

Holz

## 2.12. Öffentliche Zustellung

Die ausländerbehördliche Verwarnung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-12-19 Az.: 32336015 / RM240377-hol für den polnischen Staatsangehörigen Rubin, Michal kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Rubin unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die ausländerbehördliche Verwarnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die ausländerbehördliche Verwarnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die ausländerbehördliche Verwarnung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-09-03

Holz

## 2.13. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-09-04 Az.:32336015/VV111166-hol für den litauischen Staatsangehörigen Vaisvilia, Vaidas kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Vaisvilia unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-09-04

Holz

## 2.14. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit gemäß § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinde Liebenthal mit der Gemeinde Heiligengrabe und anderer zur neuen Gemeinde Heiligengrabe (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. April 2002 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 18 vom 02. Mai 2002) die Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe / Liebenthal“ bekannt.

Die Auflösung des Zweckverbandes sowie der Übergang der Aufgaben des Zweckverbandes auf die Gemeinde Heiligengrabe werden mit dem 26. Oktober 2003 wirksam.

Neuruppin, den 12. September 2003

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

## 2.15. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit gemäß § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Braunsberg, Luhme, Schwanow, Wallitz und Zühlen mit der Stadt Rheinsberg zur Stadt Rheinsberg (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 2002 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 31. Juli 2002) sowie auf Grund der Eingliederung durch das Fünfte Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) der Gemeinden Dorf Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Zechlinerhütte, Flecken Zechlin und anderer in die Stadt Rheinsberg die Auflösung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin (TAV Zechlin) bekannt.

Die Auflösung des TAV Zechlin sowie der Übergang der Aufgaben des Zweckverbandes auf die Stadt Rheinsberg werden mit dem 26. Oktober 2003 wirksam.

Neuruppin, den 12. September 2003

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

**16.**

Das Sparkassenbuch Nr. 4621001740 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 25.08.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**17.**

Die Sparkassenbücher Nr. 3620004446 und 3620006724 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 26.08.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**18.**

Das Sparkassenbuch Nr. 3550029437 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 05.08.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**19.**

Das Sparkassenbuch Nr. 3820024670 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 12.08.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**20.**

Das Sparkassenbuch Nr. 4750015542 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 07.07.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**21.**

Das Sparkassenbuch Nr. 3550040880 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 15.07.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**22.**

Das Sparkassenbuch Nr. 4540007454 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 15.07.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**23.**

Das Sparkassenbuch Nr. 4620000880 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 04.07.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**2.24.**

Das Sparkassenbuch Nr. 4750002726 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 01.07.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**2.25.**

Die Sparkassenbücher Nr. 3530028486, 3430004234, 3530025037, 3530029636 und 4530010843 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 01.07.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**2.26.**

Das Sparkassenbuch Nr. 4522012808 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 24.06.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**2.27.**

Das Sparkassenbuch Nr. 4622009132 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 13.06.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**2.28.**

Das Sparkassenbuch Nr. 3730024654 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 28.06.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

**2.29.**

**Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. **4621001740** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 23.05.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

**2.30.**

**Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. **3730170413** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 26.08.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

**2.31.**

**Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. **3622028903** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 10.07.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand



## 2.32. Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3522028669 und 4521001918 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 18.07.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

## 2.33. Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3730150455 und 4730089095 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 30.07.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

## 2.34. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3840008050 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13.08.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

## 2.35.

**Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4a, 15816 Neuruppin**

**Bodenordnungsverfahren  
Lentzke  
Verf.-Nr. 40011**

## Beschluss

### I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Lentzke erlässt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990) folgende

#### vorläufige Anordnung.

1. Den Beteiligten wird die Nutzung und der Besitz der nachfolgend aufgeführten Flächen für den Bau eines Festplatzes und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und die Teilnehmergemeinschaft mit Wirkung vom

**15. Oktober 2003**

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen. Gemarkung Lentzke, Flur 2, Flurstücke 31/2; 31/3; 60; 32/1; 32/2; 32/3; 62; 52/2; 52/3; 53/2; 53/3; 54/2; 33/3; 54/3; 61; 68; 70; 33/1; 55/1; 55/2; 56/1; 56/2; 57; 105/58; 106/64; 71; 72; 69; 107/66; 50/3; 50/4; 51/1; 33/2; 34/7; 73/17.

2. Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist, ersichtlich.
3. Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Gebietskarte wird öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amt Fehrbellin. Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung wird im Amtsblatt und durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Lentzke bekannt gemacht. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzanweisung (§ 65 FlurbG).
5. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Bodenordnungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

### II. Nutzungsentschädigung

1. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
3. Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.

### III. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hier angeordnete vorläufige Regelung von Besitz und Nutzung der Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Lentzke, das durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 1. Juli 1999 angeordnet wurde. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist u. a. der Ausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Durch § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Bau des Festplatzes Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG ist und dieser Plan am 1. Juli 2003 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung genehmigt wurde.
2. die Plangenehmigung widerspruchsfrei ist und auch nicht mehr angefochten werden kann
3. der Beschluss der Flurbereinigungsbehörde zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens vom 1. Juli 1999 unanfechtbar ist

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich außerdem wie folgt ab:

Die Teilnehmergemeinschaft hat den Bau des Festplatzes als vordringliche Maßnahme mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2003 beschlossen. Die dafür notwendigen Fördermittel wurden vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin der Teilnehmergemeinschaft für das Jahr 2003 bereitgestellt und bewilligt.

Da entsprechend der langfristigen Finanzierungsplanung Fördermittel für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in entsprechenden Jahresscheiben über mehrere Jahre kontinuierlich vom Land Brandenburg bereitgestellt werden, muss auch regelmäßig der Ausbau überwiegender Vorausbau erfolgen. Weil die Gemeinde Lentzke bisher über keinen geeigneten Platz verfügt, um Kindern, Jugendlichen und Gemeindebewohnern gefahrloses Spielen und die Möglichkeiten anderer Festlichkeiten, wie Erntefeste, Sportfeste, Dorffeste u. ä. auf geeigneten Flächen und in einem geeigneten Rahmen zu gewährleisten, hat sowohl der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft als auch die Gemeinde die Errichtung des Festplatzes als sehr vordringlich vor den anderen im Wege- und Gewässerplan enthaltenen Maßnahmen angesehen.

Die Teilnehmergemeinschaft beabsichtigt zum 15. Oktober 2003 mit den Bauarbeiten für den Festplatz zu beginnen. Die dafür

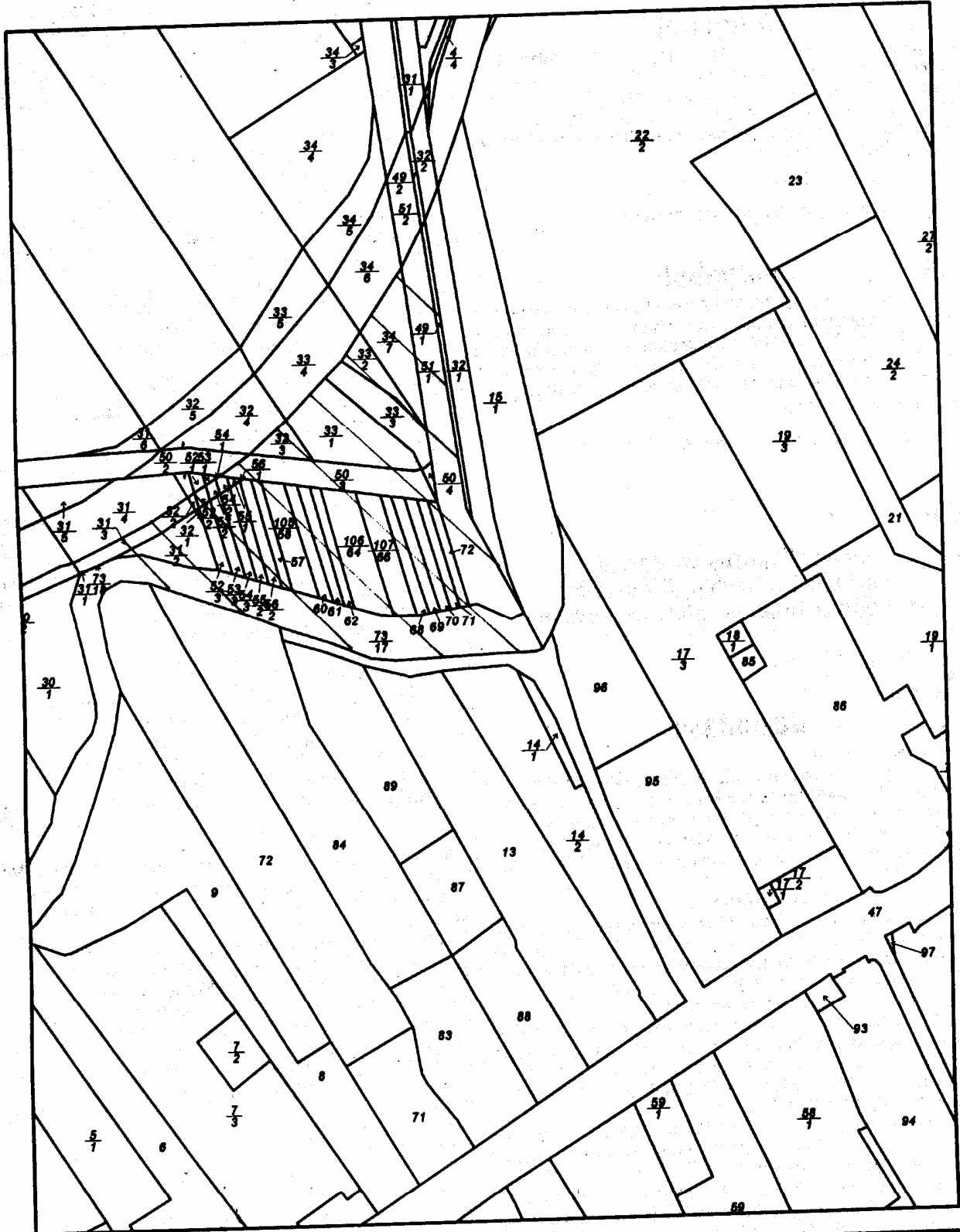
bewilligten Fördermittel sollen noch in diesem Jahr verwendet werden. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim  
 Amt für Flurneuordnung und  
 ländliche Entwicklung Neuruppin  
 Fehrbelliner Str. 4 e  
 16816 Neuruppin  
 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 11. September 2003

Dielitzsch Siegel  
 Amtsleiter (m. d. W. d. G. b.)



LAND  
 BRANDENBURG



Amt für Flurneuordnung und  
 ländliche Entwicklung Neuruppin

Gemarkung Lentzke

Flur 2

1:2000

**2.36**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
am 26.10.2003**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2003 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

**Wahlkreis 1**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Tätigkeit	Anschrift	Geb.- jahr
<b>1 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>			<b>SPD</b>	
1.	Böttcher, Annerose	Horterzieherin	Rosa-Luxemburg-Straße 30 16816 Neuruppin	1939
2.	Herlitz, Axel	Sachbearbeiter	Junckerstraße 14 B 16816 Neuruppin	1948
3.	Liefke, Marion	Personalratsvor- sitzende	Franz-Künstler-Straße 10 16816 Neuruppin	1955
4.	Krone, Klaus-Jürgen	Jurist	Eichendorffstraße 11 16816 Neuruppin	1947
5.	Gussmann, Hannelore	Medizinpädagoge	Fehrbelliner Straße 65 16816 Neuruppin	1944
6.	Ludwig, Wolfgang	Diplom-Ingenieur	Möhringsstraße 4 16816 Neuruppin	1954
7.	Bülow, Michael	Dipl.-Kommunikationswirt	Feldmannstraße 11 16816 Neuruppin	1971
8.	Böttcher, Dieter	Dipl.-Pädagoge	Rosa-Luxemburg-Straße 30 16816 Neuruppin	1937
9.	Ahlers, Heidemarie	arbeitslos	Nietwerder Weg 18 16827 Alt Ruppin	1942
10.	Detloff, Hans-Joachim	Verwaltungsangestellter	Hainbuchenweg 13 16827 Alt Ruppin	1945
11.	Liefke, Robert	Student	Franz-Künstler-Straße 10 16816 Neuruppin	1981
12.	Gronau, Christiane	Geschäftsführerin	Stege 8c 16835 Wulkow	1955
13.	Schwierz, Erhard	Koordinator AG Innenstadt	Dorfstraße 6 16818 Neuruppin OT Radensleben	1957
14.	Groth, Roger	Dipl.-Verwaltungswirt	Leineweberstraße 1 16816 Neuruppin	1972
<b>2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>			<b>CDU</b>	
1.	Tolsdorf, Walter	Geschäftsführer	Lindenallee 67 a 16816 Neuruppin	1950

sche  
A-

2.	Buß, Heinz	Personalwirt	Rosenstraße 11 16816 Neuruppin	1948
3.	Sommerfeld, Reinhard	selbständig	Lindenallee 39 16816 Neuruppin	1941
4.	Funk, Rosswieta	Handelskaufmann	Junckerstraße 22 b 16816 Neuruppin	1950
5.	Theel, Andreas	selbständig	Eichendorffstraße 8 16816 Neuruppin	1966
6.	Goericke, Stephan	Wissenschaftl. Mitarbeiter	Dosseweg 5 16845 Sieversdorf	1973
7.	Dr. jur. Lütticke, Klaus-Eberhard	Richter	Espenweg 4 16816 Neuruppin	1949
8.	Nottle, Jörg	Geprüfter Immobilienfachwirt	Karl-Marx-Straße 64 16816 Neuruppin	1972
9.	Kunz, Ines	Dipl.-Wirtschafts- ingenieur	Rosa-Luxemburg-Straße 32 16816 Neuruppin	1956
10.	Aigner, Ansgar	Rechtsanwalt	Wichmannstraße 23 16816 Neuruppin	1963
11.	Schäfer, Otto	Agrarökonom/Versiche- rungsfachmann	Haselnußweg 7 16816 Neuruppin	1948
12.	Regulin, Lothar	Straßenbaumeister	Friedrich-Engels-Straße 27 16827 Alt Ruppin	1945
13.	Barnebeck, Elfriede	Gastwirtin	Buskower Weg 23 16816 Neuruppin	1941

### 3 – Partei des Demokratischen Sozialismus

### PDS

1.	Göhler, Friedemann	staatlich geprüfter Betriebswirt	August-Fischer-Straße 9 16816 Neuruppin	1947
2.	Lemke, Marita	Schulleiterin	Saarlandstraße 30 16816 Neuruppin	1954
3.	Schäfer, Hans	Dipl.-Ing.	G.-Hauptmann-Straße 13 16816 Neuruppin	1949
4.	Kroll, Kerstin	Sozialpädagogin u. Geschäftsführerin	Walther-Rathenau- Straße 20c 16816 Neuruppin	1965
5.	Klier, Gerd	Fachanwalt für Arbeits- u. Sozialrecht	Fehrbelliner Straße 138 16816 Neuruppin	1966

### 4 – Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin

### WG KBV

1.	Deter, Sven	Landwirt	Dorfstraße 37 16835 Wulkow	1975
2.	Noelte, Axel	Agrar-Ing.	Dorfstraße 15 16816 Neuruppin/ OT Wuthenow	1954
3.	Kretschmer, Joachim	Dipl.-Landwirt	Bechliner Chaussee 206 16816 Neuruppin	1938

4.	Leinitz, Eckhard	Landwirt	Dorfstraße 116 16816 Neuruppin/ OT Bechlin	1956
----	------------------	----------	--	------

**5 – Freie Demokratische Partei**

**FDP**

1.	Zimmermann, Wolf	Brunnenbauermeister	Heideweg 12 16816 Neuruppin	1939
2.	Völker, Karl-Dietrich	Kaufmann	Karl-Marx-Straße 60 16816 Neuruppin	1946
3.	Dr. med. Reich, Dorothee	Fachärztin für Allgemein- medizin	Lindenallee 60b 16816 Neuruppin	1957
4.	Dr. med. Reich, Ingo	Facharzt für Chirurgie/ Unfallchirurgie	Lindenallee 60b 16816 Neuruppin	1951
5.	Giesa, Burkhard	Augenoptikermeister	Erich-Dieckhoff-Straße 25 16816 Neuruppin	1948
6.	Girbig, Uwe	Dipl.-Ingenieur	Lindenallee 23 16816 Neuruppin	1944
7.	Hünger, Edith	Lehrerin	Weideweg 6 16827 Alt Ruppin	1938
8.	Schulze, Friedrich-Ekkehard	Berufsschullehrer	Rheinsberger Straße 8 16827 Alt Ruppin	1943
9.	Meichsner, Joachim	Lehrer	Thomas-Mann-Straße 39 16816 Neuruppin	1950
10.	Frank, Annemarie	Dipl.-Ingenieur	Gartenstraße 14 e 16827 Alt Ruppin	1935
11.	Lüdersdorf, Klaus	selbständig	Haselnussweg 10d 16816 Neuruppin	1949

**6 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**GRÜNE/B90**

1.	Freese, Wolfgang	Lehrer	Neustädter Straße 5 16816 Neuruppin	1956
2.	Förster, Catleen	Richterin am Sozialgericht	Karl-Marx-Straße 40 16816 Neuruppin	1960
3.	Torjus, Petra	Gleichstellungsbeauftragte Neuruppin	Karl-Liebknecht-Straße 17 16816 Neuruppin	1954

**7 – BürgerBündnis freier Wähler**

**BBFW**

1.	Wittkopf, Siegfried	Elektromonteur-Meister	Präsidentenstraße 17 16816 Neuruppin	1951
2.	Kuphal, Dieter	Spediteur	Am Park 3 16827 Molchow	1951
3.	Wegberg, Tanja Angela	Lektorin	Friedrich-Engels-Straße 4 16816 Neuruppin	1963
4.	Kolar, Raja	Hotelfachfrau	Fehrbelliner Straße 107 16816 Neuruppin	1963

5.	Vierke, Frank	Speditionskaufmann	W.-Rathenau-Straße 22c 16816 Neuruppin	1957
6.	Kolar, Helmut	Lehrer	Fehrbelliner Straße 107 16816 Neuruppin	1945
7.	Nüßler, Wolfram	Verkäufer	Seestraße 7 16816 Neuruppin	1944
8.	Nemitz, Klaus	Wirtschaftsinformatiker	Fr.-Engels-Straße 4 16816 Neuruppin	1961

**8 – Pro Ruppin parteienunabhängige Wählergruppe**

**Pro Ruppin**

1.	Lenz, Dietmar	Dipl.-Ing. HLS	Kränzliner Straße 14 16816 Neuruppin	1955
2.	Marzahn, Gerhard	Dipl.-Ing.	Forststraße 19 16827 Alt Ruppin	1941
3.	Jahnke, Hans-Joachim	Berufsoffizier	Goethestraße 15 a 16827 Alt Ruppin	1952

**12 - Ökologisch-Demokratische Partei**

**ödp**

1.	Kölldorfer, Gerhard	Unternehmer	Franz-Künstler-Straße 5 16816 Neuruppin	1961
2.	Rieger, Christine	Angestellte	Bergstraße 16 16831 Linow	1963
3.	Kölldorfer, Gilbert	Unternehmer	Neustädter Straße 51 16816 Neuruppin	1964

**Wahlkreis 2**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Tätigkeit	Anschrift	Geb.-jahr
----------	---------------	-----------------	-----------	-----------

**1 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

**SPD**

1.	Alisch, Sven	Rechtssekretär	Am Mühlenberg 23 16831 Rheinsberg	1966
2.	Böhme, Monika	Rentnerin	Dorfstraße 1a 16818 Netzeband	1940
3.	Plagemann, Lutz	Angestellter	Dorfstraße 38 16818 Langen	1950
4.	Hoffmann, Marion	Hausverantwortliche im AWO-KV OPR e.V. Kinderheim Linow-Möckern	Winkelstraße 09 16831 Zechlinerhütte	1959
5.	Fröhlich, Roland	selbständig	Hauptstraße 6 16835 Rühnick	1941
6.	Grüneberg, Werner	Rentner	Ahornweg 4 16831 Rheinsberg	1931

7.	Ferdinand, Friedrun	Ing.-Ökonom Bauwesen	Am Wald 10 16831 Rheinsberg	1948
8.	Wagenfeld, Horst	Landschaftsarchitekt	Dorfstraße 6 16818 Netzeband	1935
9.	Palmowske, Reik	Kfz-Mechaniker	Dorfstraße 76 16818 Kränzlin	1982
10.	Sommer, Frank	Bauingenieur	Am Mühlenberg 19 16831 Rheinsberg	1964
11.	Petzke, Detlef	Bildungsreferent	Dorfstraße 36 16833 Tarmow	1949
12.	Mohnke, Karsten	Lehrer	Weinbergsring 46 16837 Flecken Zechlin	1967

**2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands**

**CDU**

1.	Eckert, Willi	Lehrer	Mühlenstraße 21 16831 Rheinsberg	1942
2.	Eipel, Dieter	Handelskaufmann	Pestalozziweg 1 16835 Lindow	1946
3.	Jaap, Ulrich	Entwicklungsingenieur	Karl-Marx-Straße 2 a 16845 Wildberg	1948
4.	Kuhne, Erich	Dipl.-Ingenieur	Poststraße 10 16831 Rheinsberg	1948
5.	Nehls, Michael	Versicherungsmakler	Luhmer Straße 19 a 16831 Zechlinerhütte	1961

**3 - Partei des Demokratischen Sozialismus**

**PDS**

1.	Ewert, Bernd	Förderschullehrer	Luhmer-Straße 13 16831 Zechlinerhütte	1954
2.	Fiebelkorn, Bernd	Rechtsanwalt	Bergstraße 3 16833 Fehrbellin	1944
3.	Hirscht, Regine	Industriekaufmann	Dorfstraße 87 16818 Werder	1943
4.	Brauch, Dieter	Dipl.-Landwirt	Granseer Straße 18a 16835 Lindow	1941
5.	Rosenthal, Enno	Diplom-Forst-Ing.	Woltersdorf 30 16818 Darritz-Wahlendorf	1959
6.	Behringer, Joachim	Maler/Staats- und Rechts- wissenschaftler/ Wahlkreismitarbeiter	Dorfstraße 11 16818 Darritz	1950
7.	Börncke, Frank	HS-Ing.	Ebereschenstraße 14 16833 Fehrbellin	1956

**4 – Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin WG KBV**

1.	Radke, Loris	Agrar-Ing.	Am Wald 18 16818 Wustrau -Altfriesack	1949
2.	Hübner, Heiko	Landwirt	Dorfstraße 16 16833 Karwesee	1963
3.	Hofmeister, Hartmut	Agrar-Ing.	Dorfstraße 31 a 16831 Zühlen	1953

**5 – Freie Demokratische Partei**

**FDP**

1.	Groche, Bert	Hotelier	Am Wutzsee 6 16835 Lindow	1963
2.	Pelzer, Bernd	Verkehringenieur	Bahnhofsiedlung 61 16835 Lindow	1951
3.	Etienne gen. Steffen, Ulrich	Dipl.-Agrar-Ing. Niederlassungsleiter	Dorfstraße 17 16837 Kagar	1966

**6 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**GRÜNE/B90**

1.	Houben, Hans-Dieter	Chemiker	Dorfstraße 34 16833 Tarmow	1944
2.	Schwetlick, Jutta	Büroangestellte	Rollinsruher Weg 4 16818 Kuhhorst	1965
3.	Strohschneider, Gert	Sozialarbeiter	Dorfstraße 42 16818 Walsleben	1957

**7 – Brandenburgische Gemeinde Ruppin**

	Bormann, Ralph	Dipl.-Ing.	Zu den Gärten 22 16816 Neuruppin	1964
	Bittner, Gerold	Dipl.-Ing-Päd./Lehrer	Ernst-Thälmann-Straße 38 16818 Wustrau -Altfriesack	1943
	Brandt, Burkhard	Elektromeister	Dorfstraße 8 16833 Walchow	1949
	Janiszewski, Lutz	Unternehmer	Dorfstraße 6 16833 Walchow	1960
	Voigt, Thomas	TW/AW Meister	Rotdornstraße 12 16845 Garz	1957

**8 – Bürgerbündnis Rheinsberg**

**BBR**

	Monté, Christian	selbständig	Chausseestr. 27 16831 Linow	1952
--	------------------	-------------	--------------------------------	------



**12 - Ökologisch-Demokratische Partei**

**ödp**

1.	Rieger, Hans-Georg	Rechtsanwalt	Seestraße 2 16831 Rheinsberg	1958
2.	Dumann, Werner	Techniker	Bergstraße 14 16831 Heinrichsdorf	1951
3.	Kirstein, Hans-Jürgen	Grafiker	Dorfstraße 9 16818 Deutschhof	1944
4.	Ewert, Wolfgang	Leiter Materialwirtschaft	Gartenstraße 6 16833 Lentzke	1951

**13 - Partei Rechtsstaatlicher Offensive**

**Schill**

1.	Grunow, Hans-Rainer	Elektromonteur	Zechliner Straße 9A 16831 Zechlinerhütte	1946
----	---------------------	----------------	---	------

**Wahlkreis 3**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Tätigkeit	Anschrift	Geb.-jahr
----------	---------------	-----------------	-----------	-----------

**1 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

**SPD**

1.	Redepenning, Christel	Landtagsabgeordnete	Stargasse 35 16866 Kyritz	1947
2.	Dr. Teuffert, Jürgen	Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der BFAV Wusterhausen	Kyritzer Straße 50 16868 Wusterhausen/Dosse	1944
3.	Settgast, Thomas	Lehrer	Rehfelder Weg 16 16866 Kyritz	1959
4.	Bittermann, Peter	Lehrer	Perleberger Straße 43 16866 Kyritz	1952
5.	Eggeling, Rolf	Geschäftsführer	Seestraße 1c 16868 Wusterhausen/Dosse	1955
6.	Koch, Manfred	Projektleiter	Kampehl Nr. 48 16845 Neustadt (Dosse)	1961
7.	Kluge, Ingolf-Albert	Verwaltungsangestellter	Robert-Koch-Straße 26 16845 Neustadt (Dosse)	1957
8.	Focke, Franz-Josef	Vermessungsingenieur	Zum Bleichwall 1 16868 Wusterhausen/Dosse	1957

**2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands**

**CDU**

1.	Nau, Sigrid	KITA-Leiterin	Spiegelberg 4 16845 Neustadt (Dosse)	1954
2.	Dr. Kolombe, Fritz	Arzt	Wilsnacker Straße 29 16866 Kyritz	1931

3.	Meuer, Roland	Veterinäringenieur	Dombrowskistraße 14 16868 Wusterhausen/Dosse/ OT Wusterhausen	1952
4.	Helm, Dieter	Dipl.-Landwirt	Seestraße 3 16845 Wusterhausen/Dosse/ OT Bückwitz	1941
5.	Plän, Jürgen	Diplomwirtschaftler	Wilsnacker Straße 13 a 16866 Kyritz	1951
6.	Freier, Jürgen	Lehrer	Hamburger Straße 34 16866 Kyritz	1957
7.	Dr. Schael, Claus-Peter	Zahnarzt	Plänitzer Weg 10 16868 Wusterhausen/Dosse/ OT Wusterhausen	1943
8.	Maruhn, Axel	Lehrer	Schulstraße 23 16845 Breddin	1960
9.	Schmidt, Karl-Dieter	Landwirt	Kyritzer Straße 24 16868 Wusterhausen/Dosse/ OT Wusterhausen	1942
10.	Balcerzak, Dieter	Dipl.-Ing. für Landtechnik	Schanzenweg 1 16845 Wusterhausen/Dosse/ OT Trieplatz	1951

### 3 – Partei des Demokratischen Sozialismus

PDS

1.	Büchner, Rita	Sonderpädagogin	Straße der Jugend 20 16866 Kyritz	1955
2.	Buschke, Hartmut	selbst. Einzelhändler	Am Markt 24 16868 Wusterhausen/Dosse	1953
3.	Herzberg, Gritta-Marina	Dipl.-Agrar-Ing./ selbst. Finanzberaterin	Havelberger Straße 54 16845 Stüdenitz	1959
4.	Groß, Dieter	Rechtsanwalt	Seestraße 70 16866 Kyritz	1949
5.	Röpneck, Mario	Angestellter	Schützenstraße 10 16845 Neustadt (Dosse)	1960
6.	Gollnest, Petra	Sozialpädagogin	Friedensstraße 4d 16866 Kyritz	1971
7.	Hoffmann, Simone	Dipl.-Ing. (FH) Architektur	Ammerländer Straße 4A 16866 Kyritz	1978
8.	Köhn, Marita	Dipl.-Soz. Pädagogin (FH)/ Pädagogische Leiterin	Goethestraße. 10 16866 Kyritz	1954
9.	Kraatz, Klaus-Peter	selbständig	Maxim-Gorki- Straße 12 16866 Kyritz	1956
10.	Reich, Ines	Lehrerin	Waldsiedlung 13 b 16845 Dreetz	1961
11.	Samson, Ralf	Kaufmann	Wutiker Straße 20 16866 Drewen	1963
12.	Straßberger, Roland	Vertreter	Havelberger Straße 35 16845 Stüdenitz	1959

13. Tackmann, Uwe Buchführungshelfer Bantikower Weg 1 1955  
16866 Wusterhausen/Dosse/  
OT Tornow

**4 – Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin WG KBV**

1. Peter, Detlef Agrar-Ing. Schulstraße 24 1958  
16845 Dreetz  
2. Schwabe, Meinhard Dipl.-Ing. Mittelweg 11 1952  
16868 Wusterhausen/Dosse  
3. Waldburger, Frank Landwirt Trieflatzer Straße 4 1963  
16845 Dessow  
4. Ball, Gerhard Vorst.-vors. Schönfeld 3 - 1955  
AG Neuendorf 16845 Neustadt (Dosse)  
5. Wettstädt, Wolfgang Agrar-Ing. Bartschendorfer Straße 15 1940  
16845 Dreetz/  
OT Giesenhorst  
6. Hennig, Siegfried Gärtner Segeletzer Str. 3 1936  
16845 Neustadt (Dosse)

**5 – Freie Demokratische Partei**

**FDP**

1. Fenske, Gerhard Lehrer/Rentner Rudolf-Breitscheid- 1943  
Straße 14  
16868 Wusterhausen/Dosse  
2. Herrmann, Axel Elektromeister Bahnhofstraße 18 1958  
16868 Wusterhausen/Dosse  
3. Müller, Gudrun Ergotherapeutin Bahnhofstraße 9 1953  
16866 Kyritz

**6 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**GRÜNE/B90**

1. Dr. Conraths, Franz Josef Tierarzt Schulze-Kersten-Straße 16 1956  
16866 Kyritz  
2. Noeske-Heisinger, Kay Steuerfachhilfe/Student Am See 42 1974  
16816 Neuruppin

**9 – Listenvereinigung „WIR“-Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e.V.  
„WIR“-FWG e.V.**

An der Listenvereinigung sind beteiligt:

- „WIR“ – für Blumenthal, Dahlhausen, Horst („WIR“)
- Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e.V. (FWG e.V.)

1. Köhn, Werner Rentner Wittstocker Straße 41 1936  
16909 Heiligengrabe

2. Kahle, Rainer Ingenieur Ringstraße 5 1948  
16909 Wittstock/Dosse

**12 - Ökologisch-Demokratische Partei**

**ödp**

1. Ernst, Tobias Auszubildender zum Rechtsanwaltsgelhilfen Kirchstraße 34 1982  
16835 Vielitzsee/OT Vielitz

**Wahlkreis 4**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf/Tätigkeit	Anschrift	Geb.-jahr
<b>1 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>				
<b>SPD</b>				
1.	Lewandowski, Gabriele	Angestellte	Alt-Daber 18 16909 Wittstock/Dosse	1960
2.	Vogt, Joachim	Rentner	Dorfstraße 9 16909 Wernikow	1936
3.	Gilde, Gottfried	Rentner	Bahnhofstraße 4 16909 Dossow	1941
4.	Koch, Birgit	Dipl.-Ing. Betriebs- wirtin	Berlinchener-Straße 7 16909 Randow	1963
5.	Lemke, Anke	Dipl.-Agrar-Inge- nieur	Baustraße 23 16909 Wittstock/Dosse	1963
6.	Huhn, Kerstin	Kauffrau der Grund- stücks- u. Wohnungs- wirtschaft	Lindenstraße 9 16909 Niemerlang/ OT Tetschendorf	1968
7.	Dr. Lüdemann, Bernd	Geschäftsführer	An der Rackstädt 12 16909 Wittstock/Dosse	1953
8.	Krafack, Evelin	Projektentwickler	Wiesenstraße 22 16909 Wittstock/Dosse	1964
9.	Dr. med. Schäfer, Ronald	Arzt	Wiesenstraße 28 16909 Wittstock/Dosse	1960
10.	Kahlo, Bernhard	Sicherheitsingenieur	Heinrichsdorfer Straße 07 16909 Wittstock/Dosse/ OT Biesen	1945
11.	Granzow, Michael	Verkaufsförderer	Am Wiesenhang 15 16909 Wittstock/Dosse	1963
12.	Völpel, Rolf-Dietrich	Dipl.-Ing. (FH) Hochbau	Haßlower Chaussee 26 16909 Wittstock/Dosse	1948

**2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands**

**CDU**

- |    |                       |                                      |   |      |
|----|-----------------------|--------------------------------------|---|------|
| 1. | Kipcke, Peter-Michael | Kfz-Meister                          | An der Rackstädt 9<br>16909 Wittstock/Dosse         | 1955 |
| 2. | Köhler, Birgit        | Gebäudereinigungs-<br>meisterin      | Meyenburger Chaussee 18<br>16909 Wittstock/Dosse    | 1961 |
| 3. | Lemke, Thomas         | Landwirt                             | Dorfstraße 7<br>16909 Wittstock/Dosse/<br>OT Babitz | 1957 |
| 4. | Redmann, Jan          | Student                              | Rote-Mühle-Weg 41<br>16909 Wittstock/Dosse          | 1979 |
| 5. | Langenhahn, Ulrike    | Kosmetikerin,<br>Wellnesstherapeutin | Rote-Mühle-Weg 52 B<br>16909 Wittstock/Dosse        | 1970 |
| 6. | Siekerkotte, Harald   | Kaufmann                             | Wittstocker Straße 28<br>16909 Dossow               | 1955 |

**3 - Partei des Demokratischen Sozialismus**

**PDS**

- |    |                   |  |  |      |
|----|-------------------|--|--|------|
| 1. | Däbel, Horst      | Dipl.-Pädagoge/Rentner                   | Clara-Zetkin-Straße 6<br>16909 Wittstock/Dosse     | 1934 |
| 2. | Erfurth, Jürgen   | Kaufmann                                 | Wittstocker Straße 1<br>16909 Schweinrich          | 1945 |
| 3. | Großer, Gert      | selbständig                              | Ausbau 7<br>16909 Grabow<br>b. Blumenthal          | 1948 |
| 4. | Lemke, Volker     | Zerspanungsfacharbeiter/<br>Angestellter | Maxim-Gorki-Straße 13<br>16909 Wittstock/Dosse     | 1961 |
| 5. | Schade, Eckhard   | Makler                                   | Marktstraße 34<br>16918 Freyenstein                | 1950 |
| 6. | Schwering, Pierre | Sozialarbeiter/Sozialpäda-<br>goge       | Karl-Liebknecht-Straße 12<br>16909 Wittstock/Dosse | 1971 |
| 7. | Szillat, Holger   | Dipl.-Ing. für Landtechnik               | Clara-Zetkin-Straße 6<br>16909 Wittstock/Dosse     | 1958 |
| 8. | Zienecke, Sylvia  | Landw. Berater                           | Feldstraße 2<br>16909 Maulbeerwalde                | 1957 |
| 9. | Trinks, Herbert   | Rentner                                  | Dorfstraße 13 A<br>16909 Dranse                    | 1934 |

**4 - Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin** **WG KBV**

- |    |                   |                        |  |      |
|----|-------------------|------------------------|--|------|
| 1. | Schultz, Burkhard | Dipl.-Agrarökonom      | Biesener Straße. 33<br>16909 Wittstock/Dosse/<br>OT Biesen | 1964 |
| 2. | Zauft, Ralf       | Steuerberater          | Bauhofweg 9A<br>16909 Wittstock/Dosse                      | 1967 |
| 3. | Lengert, Thomas   | Dipl.-Agraring.-Ökonom | Dorfstraße. 22<br>16909 Grabow<br>b. Blumenthal            | 1963 |

4.	Lehmann-Eschenhorn, Hans	Landwirt	Rote-Mühle-Weg 54 16909 Wittstock/Dosse	1948
5.	Kollhoff, Brita	Dipl.-Agrar-Ing.	Dorfstraße. 5 16909 Wulfersdorf	1961
6.	Moldenhauer, Edwin	Landwirt	Wittstocker Str. 11 16909 Dossow	1956
7.	Söffing, Udo	Landwirt/ Rentner	Waldrandsiedlung 10 16909 Tetschendorf	1936
8.	Knaut, Manfred	Dipl.-Landwirt	Chaussee 10 16909 Wittstock/Dosse/ OT Biesen	1939
9.	Funkel, Dieter	Geschäftsführer	Dorfstraße 21 16909 Sewekow	1954
10.	Anton, Norbert	Landwirt	Dorfstraße 6 16909 Wittstock/Dosse/ OT Babitz	1957

**5 – Freie Demokratische Partei**

**FDP**

1.	Schmidt, Norbert	Ingenieur Metallbau	Meyenburger Chaussee 50 16909 Wittstock/Dosse	1960
2.	Paul, Jürgen	Geschäftsführer	Fliederweg 4 16909 Wittstock/Dosse	1955
3.	Mohrmann, Claus	Bauingenieur	Heinrichsdorfer Straße 23 16909 Wittstock/Dosse	1969
4.	Boden, Ellinor	Goldschmiedemeister	Burgstraße 40 16909 Wittstock/Dosse	1955
5.	Bernhardt, David	Hörakustiker/ Augenoptikermeister	Königstraße 16 16909 Wittstock/Dosse	1961
6.	Ramin, Wolfgang	selbständig	Dorfstraße 01 16909 Klein-Haßlow	1956
7.	Gast, Thomas	Dipl.-Agraringenieur	Rote-Mühle-Weg 28 16909 Wittstock/Dosse	1968
8.	Marx, Sylvio	selbständig	Scharfenberg 28 16909 Wittstock/Dosse	1964
9.	Scheidemann, Lutz	Bürgermeister	Rheinsberger Siedlung 11 16909 Wittstock/Dosse	1944

**6 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**GRÜNE/B90**

1.	Gottschalk, Norbert	Dipl.-Ing./Projektleiter	Straße der Solidarität 28 16928 Blumenthal	1952
2.	Fellenberg, Rainer	Dipl.-Ing./Umwelttechnik	Friedrich-Engels-Straße 42 16816 Neuruppin	1962

**9 – Listenvereinigung „WIR“-Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e.V.  
„WIR“-FWG e.V.**

An der Listenvereinigung sind beteiligt:

- „WIR“ – für Blumenthal, Dahlhausen, Horst („WIR“)
- Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e.V. (FWG e.V.)

1.	Leest, Eckhard	Geschäftsführer	Liebenthaler Weg 12 16909 Wittstock/Dosse	1954
2.	Becker, Reinhard	Architekt	Wittstocker Straße 11 16909 Heiligengrabe	1945
3.	Fischer, Wilfried	Ing.-Oec.	Bauhofweg 18 16909 Wittstock/Dosse	1940
4.	Kaping, Peter	Lehrer	Dorfstraße 55 16909 Liebenthal	1940
5.	Briesemeister, Wolfgang	Kaufmann	Burgstraße 3 16918 Freyenstein	1964
6.	Gottschalk, Ilona	Dipl.-Bauing.	Straße der Solidarität 28 16928 Blumenthal	1953
7.	Piest, Werner	Verkaufsberater	Dorfstraße 6 16909 Herzsprung	1962
8.	Glaser, Eberhard	Baumaschinist	Siedlung 7 16928 Blumenthal	1955
9.	Melzer, Regina	Rentnerin	Kyritzer Straße 26 16909 Wittstock/Dosse	1943
10.	Köhn, Karin	MTA	Wittstocker Straße 41 16909 Heiligengrabe	1940
11.	Stebner, Bernd	Dipl.-Physiker	Sudrowshofer Damm 1B 16909 Wittstock/Dosse	1954
12.	Boockmann, Gerhard	Kundendiensting.	Dorfstraße 8 16909 Berlinchen	1951
13.	Weltzien, Uwe	Dipl.-Elektroing.	Wiesenweg 8 16909 Jabel	1954
14.	Schirdewan, Gerd	Dipl.-Bauing.	Banerplatz 2 16909 Wittstock/Dosse	1943
15.	Pekrul, Kurt	Dipl.-Ing. Nachrichtentechnik	Wittstocker Straße 3 16909 Heiligengrabe	1943
16.	Klostermann, Klaus-Jürgen	Maschinening.	Waldrandsiedlung 1 16909 Zaatze	1960
17.	Keßner, Gunther	Beamter	Maulbeerwalder Weg 2 a 16909 Heiligengrabe	1965
18.	Borchert, Annedörte	Kaufmännische Angestellte	Am Dröbel 29 16909 Heiligengrabe	1964

**12 - Ökologisch-Demokratische Partei**

**ödp**

1.	Titze, Stefan	Regionalverkaufsleiter	Wulfersdorfer Straße 2 16909 Tetschendorf	1972
2.	Heise, Marcel	Sattler	Scharfenberg 8 16909 Wittstock/Dosse	1976

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

## 3. Beschlüsse des Kreistages

### 3.1. Öffentlicher Teil

- 1.1. **2003-503**  
**Vorlage des Jahresabschlusses 2002 sowie des Lageberichtes 2002 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)**  
 Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2002 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.
- 1.2. **2003-504**  
**Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz Ruppin für das Geschäftsjahr 2002**  
 Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i. V. m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2002.
1. Herrn Christian Gilde
  2. Herrn Lutz Scheidemann
  3. Herrn Dieter Helm
  4. Frau Sabine Ehrlich
  5. Herrn Wolfgang Wettstädt
  6. Herrn Otto Theel
  7. Herrn Mario Göhlich
  8. Frau Johanna Schläfke
  9. Herrn Dietmar Kraft
  10. Herrn Walter König
  11. Frau Esther Schurbaum
  12. Frau Marita Lemke
- 1.3. **2003-488**  
**Gebührensatzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin**  
 Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin.
- 1.4. **2003-486**  
**Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin**  
 Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die „Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin“
- 1.5. **2003-114/1**  
**Beschluss über die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine im Kreis Ostprignitz-Ruppin**  
 Der Landkreis setzt die Förderung der Betreuungsvereine in bisheriger Höhe fort.
- 1.6. **2003-471**  
**Gebührensatzung für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2000 und diesbezügliche Änderungssatzung vom 23.02.2002**  
 Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2000 und die Aufhebung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.01.2002.
- 3.1.7. **2003-493**  
**Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung**  
 Der Kreistag beschließt die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.8. **2003-465/1**  
**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**  
 Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06. März 2003
- 3.1.9. **2003-498**  
**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
 Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- 3.1.10. **2003-501**  
**Sportförderrichtlinien des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
 Der Kreistag beschließt die Sportförderrichtlinien des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung des Sports im Landkreis.  
 Der Fachausschuss gibt vor der Entscheidung zu den Förderrichtlinien eine Empfehlung ab.
- 3.1.11. **2003-496**  
**Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 §§ 17 und 21 - Verfahren zur Aufstellung der Prioritätenliste**  
 Der Kreistag beschließt zur Aufstellung der Prioritätenliste gem. §§ 17 und 21 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 das folgende Verfahren:
1. Der Kreistagsbeschluss 2000 - 191 (Kriterienkatalog zur Aufstellung der Prioritätenliste 2001 - 2004) vom 2. November 2000 wird aufgehoben.
  2. Maßnahmen gem. Punkt 1 dieses Kriterienkataloges (sogenannte weiterführende Maßnahmen) werden im Jahr 2004 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Basis der Antragstellung im Jahr 2003 der Prioritätenliste weiterhin vorangestellt;
  3. Über die Rang- und Reihenfolge der übrigen Anträge in der Prioritätenliste entscheidet der Kreistag direkt. Anträge, die nach dem 17. Oktober 2003 in der Kreisverwaltung eingehen, werden bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt (Abgabetermin = Ausschlussstermin).
- 3.1.12. **2003-507**  
**Genehmigung einer Eilentscheidung**  
 Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Elbe-Hochwasser 2002 für den durch den Ministerpräsidenten zugesagten 100 %-igen Schadensausgleich  
 Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung des Landrates und des Kreistagsvorsitzenden zur Einnahme von 116.672,00 EUR des Ministeriums des Innern und die Ausgabe dieser Summe an das Amt Neustadt, um den 100 %-igen Schadensausgleich bei den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen zu ermöglichen.
- 3.1.13. **2003-505**  
**Haushalt 2003**  
**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**  
 1. Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben.  
 2. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 zur Kenntnis.



## 3.2. Nichtöffentlicher Teil

- 3.2.1. 2003 - 371/4**  
**Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin am Standort Neuruppin**  
 I. Der Kreistag beschließt zur Zentralisierung der Kreisverwaltung innerhalb Neuruppin den Erwerb der Immobilie Heinrich-Rau-Str. 27 - 29
- 3.2.2. 2003-499**  
**Zuschlagserteilung zum Verkauf des bebauten Grundstücks in Lindow,**  
 Der Kreistag beschließt den Verkauf des bebauten Grundstücks in der Gemarkung Lindow, an Herrn Tony Groche  
 16835 Lindow
- 3.2.3. 2003-384/2**  
**Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Mehrfamilienhauses in 16909 Wittstock, Rosa-Luxemburg-Straße Nr. 48**  
**Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung**  
 1. Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in 16909 Wittstock, Rosa-Luxemburg-Straße Nr. 48,  
 an:  
 Familie Jürgen Kude  
 16909 Wittstock  
 2. Der Kreistag beschließt den Erwerbern eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung in Höhe des Kaufpreises nebst Zinsen und Nebenleistungen zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.
- 3.2.4. 2003-384/1**  
**Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Wohnhauses in 16909 Wittstock, Rosa-Luxemburg-Straße Nr. 44**  
**Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung**  
 1. Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in 16909 Wittstock, Rosa-Luxemburg-Straße Nr. 44, an  
 Frau Trautlinde Krüger  
 16909 Wittstock  
 2. Der Kreistag beschließt der Erwerberrin eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung in Höhe des Kaufpreises nebst Zinsen und Nebenleistungen zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.
- 3.2.5. 2003-474**  
**Unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Kreishaushaltes**  
 Der Kreistag beschließt die unbefristete Niederschlagung Forderungen des Kreishaushaltes.
- 3.2.6. 2003-510**  
**Stundung einer Forderung des Kreishaushaltes**  
 Der Kreistag beschließt, den gestellten Antrag auf Stundung einer Forderung abzulehnen.
- 3.2.7. 2003-500**  
**Grundstückserwerb im Gewerbegebiet Tennitzpark Werder zur Errichtung einer Umladestation für die Restabfallentsorgung**  
 Der Kreistag beschließt, zur Errichtung einer Umladestation für die Restabfallentsorgung, ein Teilstück aus den unbebauten Grundstücken im Gewerbegebiet Tennitzpark Werder, von der BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH Berlin zu erwerben.

## 4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

### 4.1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wall

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 39f) der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils tendenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 10.07.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Strausbaubeitragsatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Beiträgen

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, schaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von richtungen und Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, W und Plätze (Anlagen) und als Gegenleistung für die dad den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der erschlossenen Grundst erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verberung und Erneuerung der Anlagen benötigten Grundchen,
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen reitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Mnahme einschließlich der Freilegung,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesse und Erneuerung der Fahrbahn,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesse und Erneuerung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - c) Gehwegen,
    - d) Radwegen,
    - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - f) Beleuchtungseinrichtungen,
    - g) Entwässerungseinrichtungen,
    - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebten,
    - j) Grünanlagen,
    - k) Mischflächen
  5. für die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgästraßen (Fußgängerzonen) mit Unterbau und Decke wie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen schließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie wendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen am Straßenniveau, für Beleuchtungseinrichtungen, G und Brunnenanlagen, Aufstellung von Sitzbänken, F radständern und Spielgeräten als Bestandteil der Fußg gerstraßen,
  6. für die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleit und Bauüberwachung sowie die Verwaltungskosten, ausschließlch der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Lan und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie tter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der S Ben, Wege und Plätze,